Spaniens Staats-Verfaſſung

durch

die Cortes

aus

der Urſchrift übertragen und herausgegeben

von

Friedrich von Grunenthal

und

Karl Guſtav Dengel.

„Flucht des Gemeingeiſtes iſt Tod!“
Novalis-Hardenberg.

Berlin, 1819.
Bei Ernſt Heinrich Georg Chriſtiani.
(Schloßplatz- und Breiteſtraßen-Ecke No. 1.)

6.

Vorworte.

Wärend ferner, ruchloſer Haft des angeſtammten Königs, trat das Spaniſche Volk zuſammen, in ſeinem Namen zu herrſchen. Vereinter Bürgerſinn trieb die Feinde aus, welche verkehrte Staatsklugheit herbeigelokkt hatte.

Die Frucht dieſer Begebenheiten, ein Grundgeſetz, das nach überwältigter Gefahr, bei der Rückkunſt des Könighauſes, in Spanien vertilgt wurde, übergeben wir unſern Deutſchen Mitbürgern, als eine geſchichtliche Urkunde *). Denn ſie iſt keine Geburt einer gärenden Umwälzung; ſie wurde durch die damaligen Ereigniſſe und durch die Forderungen der Zeit, erzeugt, ein Werk beſonnener, ſittlich geläuterter Staatskunſt.

*) Constitucion politica de la Monarchia Española Promulgada en Cadiz à 19 de Marzo de 1812. Cadiz en la Imprenta Réal año de 1812. (Auſſer dieſer erſten Deutſchen Ueberſetzung iſt eine Franzöſiſche vorhanden, die in Petersburg erſchienen ſein ſoll.)

Spaniens Geſchichte bot den Urhebern die Gerechtſame des Bürgers, des Volks und des Königs, die Geſetzgebung und Rechtspflege; und unerſchütterliche Grundveſten zeitgemäßer Geſtaltungen waren vorhanden in der Anhänglichkeit an heimatlicher Sitte und in der Liebe zum König.

Die fromme Grundlage des freudigen Bau's iſt der chriſtliche Glaube. Die Katholiſche Religion war nach Zeit und Oertlichkeit beibehalten und angemeſſen dortigem Zuſtand, dortiger Bildung, wärend in den mehrſten andern Reichen europäiſchen Staatenbundes nur die Grundlage chriſtlichen Bekenntniſſes Zeitbedürfniſs iſt.

Die Vornehmen des Reichs verzichteten großherzig auf ihre Vorrechte zu Gunſten eines durch und durch geadelten Volks; Gedanke und Menſchenrecht riſſen ſich los von der Erdſcholle, und weder Grundbeſitz, noch der Götze des Geldreichtums, bedingten die Mitherrſchaft des Bürgers.

Mannesalter, Unabhängigkeit, Unbeſcholtenheit, chriſtlicher (Katholiſcher) Glaube und nothdürftige Bildung, — alſo Bürgertum; ferner Auskommen, Geburt oder langer Wohnſitz im Wahlkreiſe und genaue Bekanntſchaft mit ihm; endlich und hauptſächlich, Vertrauen der Mitbürger, durch freie Stimmenwahl an den Tag gelegt: dies allein ſind die Erforderniſſe zu einem Landſtand.

Nur die höchſten Staatsdiener werden von der

Wahlfähigkeit ausgeſchloſſen, und jeder öffentliche Beamte iſt es für die Provinz, in der er angeſtellt iſt.

Eine Trennung der Stände in zwei Kammern und Einrichtungen aus dem Lehnweſen überhaupt, finden nicht Statt.

Die Sitzungen der Landſtände ſind alljärlich. Die Volksvertretung wird alle zwei Jahre erneut, und der einmal Abgeordnete darf für dieſelbe Provinz nicht wieder gewält werden.

Der Beruf der Landſtände iſt im Weſentlichen: Geſetze vorſchlagen und berathen; dieſe, ſo wie Verträge über Hilftruppen und Hilfgelder für den Fall des Kriegs, die Zulaſſung fremder Heere, desgleichen Handelverträge, Steuern und Auflagen, und die Koſten der öffentlichen Verwaltung, prüfen und durch Zuſtimmung zur Königlichen Genehmigung vorbereiten; über Veräuſſerlichkeit oder Beibehalt liegenden Staatseigentums entſcheiden; den Plan zur Erziehung des Thronerben beſtätigen; Preſſfreiheit wahren; dem Ueberfluſs der Dienſtſtellen vorbeugen; über die Verantwortlichkeit der Miniſter wachen, und, in dringender Noth Anleihen eröffnen.

In Gegenwart des Königs darf nicht gerathſchlagt, im Beiſein der Miniſter nicht abgeſtimmt werden.

Der Abſchnitt über das Königtum geht von

dem Erfahrungſatz aus: daſs die Kraft in dem Maaß begründet ſei. Dadurch, daſs der Herrſcher einen Teil ſeiner Pflichten den Bürgern zurückgibt, gewinnt er zu der übrigen wichtigern: Zeit, Ueberſicht und Freiheit.

Der Wirkungkreis einer herrlichen Uebermacht, der dem geheiligten und unantaſtbaren Oberhaupte zu Theil wird, iſt in den Satzungen 170 und 171 angegeben.

Dem König ſind durch das Geſetz dreiſſigtägige Friſten zu ſeiner Antwort auf die Geſetzvorſchläge der Cortes beſtimmt; eine Feſtſetzung, welche, wie andre hierher gehörige, auf alten Gothiſchen Grundlagen beruht*).

Bei der Thronbeſteigung ſchwört der König: die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, die Geſetze zu befolgen, nur die Katholiſche Glaubenslehre in ſeinem Reich aufkommen zu laſſen, nie einen Teil des Gebiets abzutreten, das Eigentum des Bürgers zu ehren und deſſen Freiheit zu beſchützen.

Zu der Form der Kabinetsbefehle gehört, daſs wenigſtens ein Miniſter ſie gegenzeichnet; denn nicht

*) La comision no necesita mas que indicar lo que disponia el „Fuero juzgo" (ſiehe weiter unten) sobre los derechos de la Nacion, del Rey y de los ciudadanos; acerca de las obligaciones reciprocas entre todos de guardar las leyes; sobre la manera de formarlas y executarlas etc. (Discurso preliminar.)

der König, als reiner heiliger Wille gedacht, ſoll und kann für Miſsgriffe verantwortlich ſein, ſondern nur ſeine Miniſter.

Die Zahl derſelben iſt, mit Rückſicht auf Seemacht und Tochterlande Spaniens, auf ſieben beſtimmt, jedoch unter Vorbehalt etwa künftiger Beſchränkung.

Aus fähigen Männern, von den Landſtänden vorgeſchlagen, erwält der König die Staatsräthe, als ſeinen konſultativen Beiſtand in den erheblichſten Regierungangelegenheiten: bei Erwägung der Geſetzanträge, der Kriegerklärungen und Staatsverträge; ferner bei Ertheilung geiſtlicher Ehrenrechte und Pfründen, und bei Verleihung der Richterſtellen.

Die Zuſammenſetzung dieſes Rathes dürfte zum Teil örtlichen und zeitlichen Beziehungen zuzuſchreiben ſein, vornemlich und unverkennbar der letzten Geſchäftigkeit eines erlöſchenden Kaſtengeiſtes. Geſchiedenheit der Tochterländer, früherer römiſcher Prieſtereinfluſs und Anſehn und Begüterung einzelner Familienſtämme, ſcheinen hier ebenfalls eingewirkt zu haben. Auch mochte es die Landſtände dienlich dünken, auſſer ihrer Volksvertretung, ſich noch ein, durch Vorſchlag der Glieder, von ihnen abhängiges Gegengewicht, wider herrſchſüchtige Miniſter, zu ſichern.

Einheit der Geſetzgebung für ſämmtliche Landesteile; Unabhängigkeit der Gerichtspflege; Gleich-

heit vor dem Geſetz, ſelbſt mit Einſchuſs der Geiſtlichkeit; Friedensrichter und Schiedsrichter, und die Pflicht, ſie nicht zu übergehên — dies ſind die Grundzüge für bürgerliche Rechtspflege.

Für die peinliche gilt als erſte Satzung, daſs kein Spanier, ohne vorgängige Unterſuchung und ohne die Ueberzeugung der Strafwürdigkeit verhaftet werden darf. Auch muſſ die Einhändigung eines ſchriftlichen Befehls des Richters an den Schuldigen, gleichzeitig, und die Eröffnung der förmlichen Unterſuchung, ſo wie Nennung des Anklägers, in den erſten vierundzwanzig Stunden, erfolgen. Jede andere richterliche Gewalt als die der verfaſſungmäßigen Gerichtshöfe iſt ausgeſchloſſen. Wer auf der That betroffen wird, kann von Jedermann verhaftet werden. Zwangmittel wärend der Unterſuchung ſind unzuläſſig. Mit Feſtſtellung des Thatbeſtandes beginnt die Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Keine Art des Verbrechens wird an den Angehörigen des Schuldigen geahndet, noch, durch deſſen Ueberweiſung in einen andern Stand, an dieſem. Streng und oft werden die Gefängniſſe unter Mitwirkung gewälter Gemeinbehörden durchforſcht, und Unbill und entdeckte Mängel abgeſtellt und beſtraft.

Jeder Verein von 1000 Einwohnern ernennt ſelbſt alljärlich ſeinen Gemeinvorſtand. Kein

Königlicher Beamter darf zugleich in den Gemeinbehörden Platz finden, kein ſonſtiger Bürger ſich den Gemeinämtern entziehen.

Den Statthaltern in der Provinz ſind ſieben Verwaltungräthe zugeordnet, die für Verteilung und Beitreibung der Steuern ſorgen, die Rechnungen, auch der Gemeinbehörden, prüfen, den öffentlichen Unterricht und milde Stiftungen beaufſichtigen, Gewerbfleiſs aufmuntern und Nachrichten und Ergebniſſe über den Zuſtand des Landes ſammeln.

Die Grundlage der Steuern iſt das Vermögen der Bürger, und Gleichheit der Abgaben zugeſichert. Ausnahmen und Befreiungen, ſelbſt der Geiſtlichen, ſind verfaſſungwidrig. — Auf Tilgung der Staatsſchulden aus dem Ertrag der Steuern ſoll vor Allem Bedacht genommen werden.

Die Kriegerpflicht iſt allgemein. Alljärlich beſtimmen die Cortes die Stärke des Heers und die Rüſtung der Flotte.

Bürgerſchulen und Hochſchulen ſollen in gehöriger Anzahl errichtet, und mit zureichenden Einkünften verſehen werden. Erörterung der Verfaſſung iſt Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts. Keine Zenſur ſoll Statt haben, und das Reich der Gedankenmitteilung, unter geſetzlicher Verantwortung, frei ſein. —

Der geübtere Leſer verzeihe dieſen Abriſs des

Inhalts. — Wir fügen nur noch Einiges über die geſchichtliche und literariſche Grundlage des Werks hinzu. — Der zum Entwurf deſſelben gewälte Ausſchuß verwahrt ſich in der Einleitung (discurso preliminar) aufs heiligſte gegen jeden Einfluſs der Neuerungſucht *). Er iſt danach frühern Einſetzungen gefolgt, welche durch Alter ehrwürdig, und durch Dauer bewärt geworden, und verſichert, daß der Entwurf nichts enthalte, was nicht in den alten Grundgeſetzen Spaniens ſchon weſentlich wurzle, **) doch erklärt er, das einzeln Vorhandene zuſammengeſtellt und zu einem verfaſſungmäßigen Ganzen geordnet zu haben ***).

Als Quellen weiſet der Ausſchuß nach: die ältern Verfaſſungen von Aragon, Navarra und Caſtilien, und hat die älteſten Geſetzſammlungen und ſtatutariſchen Satzungen benutzt; inſon-

*) Nada ofrece la comision en su proyecto que no se halle consigndido, del modo mas auténtico y solemne en los diferentes cuerpos de la legislacion española. (D. p.)

**) Quando la comision dice que en su proyecto no hay nada nuevo, dice una verdad incontrastable, porque realmente no lo hay en la substancia. (D. p.)

***) Si no que se mire nuevo el método, con que ha distribuido las materias, ordenandolas y clasificándolas, para que formasen un sistema de ley Fundamental y constitutiva etc. (D. p.)

derheit den Fuero juzgo, einen Gothiſchen Codex (welchen wahrſcheinlich Siſisnand ordnen ließ und der ſpäter ins Altcaſtiliſche überſetzt ward); ferner Las Partidas und den Fuero viejo, den Fuero real, das Ordenamiento de Álcala und die Nueva Recopilacion *).

Der Entwurf ward vom Ausſchuſs im Jahre 1811, mittels des discurso preliminar, den Cortes übergeben; in drei Abſchnitten, am 17. Auguſt, 6. November und 24. Dezember, daſelbſt vorgetragen, mit wenigen Abänderungen genehmigt und am 18. März 1812 von ſämmtlichen Abgeordneten, 184 an der Zahl, unterzeichnet. Die Hauptberichtigung geſchah mit der 125ſten Satzung. Dem Entwurf nach ſollten die Miniſter an den Rathſchlagungen der Cortes nie Teil nehmen; dies ward aber dahin abgeändert, daß ſie mit Aufträgen des

---

*) Von dieſen Werken und Sammlungen beſitzt die hieſige Königl. Bibliothek: Camilli Borelli regia Arragonum; Molino Fueros y observancias Arrag.; Perez Coment. in ordin. et constit. regni Castellae; las Partidas; und Ordenamiento de Alcala. Eine neue, nach einem Manuſkript im vorigen Jahre zu Madrid veranſtalte Ausgabe des Fuero juzgo wird binnen Kurzem hier erwartet. Auſſerdem befinden ſich daſelbſt noch als ſchätzbare Quellen: Totelo historia del derecho real; Alph. de Azevedo Com. in. constit. et leg. reg. Hisp. und Canciani leg. barbar. (worin die leges Visig. [illegible]

Königs zwar perſönlich erſcheinen, jedoch niemals bei der Abſtimmung zugegen ſein dürfen.

Obgleich Ferdinand VII. bei ſeiner Rückkehr, nachdem die Landſtände dieſe Staatsverfaſſung ihm vorgelegt, letztre, durch eine Verordnung vom 4. Mai 1814 aus Valencia, für nichtig erklärte, ſo wird doch Manches daraus noch jetzt befolgt, und beſonders die nördlichen Provinzen ſollen viele ihrer Einrichtungen beibehalten haben.

Die erſten Spuren des wichtigen Inſtituts der Cortes zeigen ſich bereits in der Zeit der Gothiſchen Herrſchaft, zuerſt in Aragonien, Caſtilien und Navarra. Schon 1283 unter Peter III. fanden in beſtimmten Zeiträumen wiederkehrende Verſammlungen der Art Statt *). Ihre Wirkſamkeit erhielt ſich bis in die Zeit des herriſchen Karl V., durch den ſie aber weſentlich erſchüttert wurde und im Spaniſchen Erbfolgekrieg gänzlich unterging.

Im Jahre 1808 wurden zwar von neuem Cortes berufen, aber durch Napoleon, nach Bayonne, um eine Verfaſſungurkunde anzunehmen und zu beſchwören, welche von der Vorausſetzung ausging: das Spaniſche Volk ſei Eigentum der Königlichen Familie; eine Verfaſſung die aber nie ins Leben ge-

*) Que el señor Rey faga Cort. general de Aragoneses en cada un año vegada. (D. p.)

treten iſt und mit welcher der Erlaſs Ferdinand VII., vom 24. September, in Widerſpruch ſtand, worin er ſeine und ſeines Vaters Entſagung hauptſächlich deshalb für nichtig erklärte, weil die eigne freie Einwilligung des Volks dazu fehle*).

Eine freiſinnige Hauptſatzung ehrenwerther Vorzeit enthält die Verfaſſung leider nicht: das Genoſſengericht. Der Ausſchuſs für den Entwurf entſcheidet ſich jedoch lebhaft für dieſe heilſame Eirichtung **).

Es erörtert, daſs dieſe Gerichtsform auch in Spanien nicht ganz fremd ſei und bezieht ſich deshalb auf den Fuero municipal de Toledo, auf

---

*) Napoleon, para usurpar el trono de España, intentó establecer, como principio inconstrastable, que la Nacion era una propiedad de la familia Real, y baxo *tan absurda* suposicion, arrancó en Bayona las cesiones de los Reyes padre é hijo. V. M. no tuvo otra razon para proclamar solemnemente in su augusto decreto de 24 de setiembre la sobrania nacional y declarar nulas las renuncias hechas en aquella ciudad de la corona de España, por falta del consentimiento libre y espontaneo de la Nacion. (D. p.)

**) Mas al paso que no duda (la Comision) que algun dia se establezca entre nosotros la saludable y liberal institucion de que los españoles puedan terminar sus diferencias por jueces elegidos de entre sus iguales. (D. p.)

die gerichtliche Praxis von Iviza und Formentera, entſchuldigt aber ihre Nichtaufnahme mit der Schwierigkeit, ein Werk, deſſen Weſen recht eigentlich, in der Sicherheit aller bürgerlichen Verhältniſſe ruht, mitten unter den politiſchen Stürmen und Zuckungen der Zeit, zu gründen *).

Mit den lebhafteſten Farben ſchildert der Ausſchuſs, in Bezug auf die Beſtimmungen des Satzes 244 u. ſ. f., das bis dahin beſtandene Unweſen der privilegirten Gerichtsſtände **).

Zu bemerken iſt, daſs in der Verfaſſung nicht

---

*) Este admirable sistema que tantos bienes produce en Inglaterra, es poco conocido entre nosotros etc. y hacer una revolucion total en el punto mas dificil, mas transcendental y arriesgado de una legislacion, no es obra que pueda emprenderse entre los apuros y agitaciones de una convulsion politica. (D. p.)

**) Una de las principales causas de la mala administracion de justicia entre nosotros es el fatal abuso de los fueros privilegiados, introducida para ruina de la libertad civil y oprobio de nuestra antigua y sabia constitucion. — — Qué subterfugios, qué dilaciones, qué ingeniosas arbitrariedades no presentan los fueros particulares à los litigantes temerarios, à las jueces lentos ó poco delicados, à los ministros de justicia que quieran poner à logro el caudal inmenso de su cavilosa sagacidad. La sola nomenclatura y discernimiento de los fueros privilegiados exigen un estudio particular y meditado. (D. p.)

gedacht wird: der Staathaftigkeit neu zu errichtender Majorate, noch der Errichtung einer, zwiſchen Bürger und Verwaltung tretenden, beſondern Polizei. Aus naheliegenden Gründen iſt nur gelegentlich und nebenher, bei den Gemeinvorſtänden, des Armenweſens gedacht.

Doch nicht ohne freudige Betroffenheit finden wir, aus Einer Wurzel Germaniſcher Stammverbindungen und aus dem Gemeinſinn unſrer Zeit entſproſſen, manche, jenem und unſerm Vaterlande gemeinſame Einrichtungen. Wir nehmen hier Bezug: auf die Satzungen unſers Landrechts über die Stellung des Staatsoberhaupts gegen das Eigentum und die perſönliche Freiheit des Bürgers; auf den richterlichen Beruf, ſeine Sicherſtellung und die der Rechtspflege; auf die Umgeſtaltungen des Jahres 180⁷⁄₈; auf die Städteordnung und auf das Edikt wegen erleichterten Grundbeſitzes und wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit, und endlich, auf die ſtaatswirtſchaftlichen Beſtimmungen der ältern Regierungsinſtrukzion und auf das Geſetz wegen Umwandlung des Steuerweſens vom 27. Oktober 1810.

Die Mitglieder des Entwurfausſchuſſes aus der Mitte der Cortes, ſind uns dem Namen nach zweifelhaft geblieben. Innere Wahrſcheinlichkeit, faſt Ueberzeugung iſt vorhanden, daſs Verfaſſung, Urkunde und Vorbericht von Einer Hand herrühren.

Wiederholungen und Breite, vielleicht zu ge-

wiſſenhafte Umſtändlichkeit in einzelnen Teilen, ſind Eigenheiten volkstümlicher Sinnesart und Handlungweiſe, und als ſolche keiner Nachſicht bedürftig.

Wenn die Beſtimmungen über innre Verwaltung, über Beſteurung, vom öffentlichen Unterricht, vom Heer und deſſen Rüſtung und von der Volksbewaffnung, mehr in allgemeinen Umriſſen daliegen, ſo erſcheinen dagegen die Satzungen über Landſtände, deren Wahl und Wirkſamkeit, als ein in allen Teilen ſorgſam erwogenes und ausgeführtes Kunſtwerk. Der Ausſchuſs zur Ausarbeitung der Grundverfaſſung rechtfertigt ſich im Vorbericht wegen jener Unvollkommenheiten; den Mitgliedern war zu dem großen Unternehmen nur geringe Zeit bewilligt, denn Alles drängte und verlangte nach der Verfaſſungurkunde *).

*) La comision hubiera deseado hacer mas cómodo y proporcionado repartimiento de todo el territorio español en ambos mundos, asi para facilitar la administracion de justicia, la distribucion y cobro de las contribuciones, la comunicacion interior de las provincias unas con otras, como para acelerar y simplificar las ordenes y providencias del Gobierno, promover y fomentar la unidad de todos los Españoles etc. (D. p.)

V e r f ü g u n g

in welcher die Feierlichkeiten vorgeſchrieben ſind, mit denen die Grund-Verfaſſung an allen Orten des Reichs und bei dem Heer und der Flotte bekannt gemacht und beſchworen werden ſoll,

und

wodurch eine Unterſuchung der Gefängniſſe angeordnet wird.

Don Fernando VII., durch die Gnade Gottes und durch die Grund-Verfaſſung des Spaniſchen Reichs, König von Spanien, und, während ſeiner Abweſenheit und Gefangenſchaft, die, durch die auſſerordentliche Verſammlung der allgemeinen Cortes, ernannte, Regentſchaft des Königreichs, Allen denen, die Gegenwärtiges ſehen und vernehmen, kund und zu wiſſen, daß die Cortes Nachſtehendes verfügt haben:

„Die auſſerordentlichen und allgemeinen Cortes, Willens, der Kundmachung der Grund-Verfaſſung des Spaniſchen Reichs alle die Feierlichkeit zu geben, welche ein ſo würdiger und wichtiger Gegen-

ſtand erfordert, und, damit ſelbiger auf die angemeſſenſte Weiſe zur Kenntniß aller Ortſchaften des Königreichs gelange: haben beſchloſſen zu verfügen und verfügen:

1) Sobald die Verfaſſung in einem Orte des Königreichs eingeht, ſo beſtimmt der erſte Verwaltungs-Beamte oder die erſte richterliche Perſon deſſelben, in Uebereinkunft mit dem Gemein-Rath, einen Tag, zur feierlichen Kundmachung der Verfaſſung, an öffentlichem dazu beſtgeeignetem Orte oder Orten und unter angemeſſener Feierlichkeit, ſo, wie ſolche die beſondern Ortsverhältniſſe geſtatten und es wird die ganze Verfaſſung und demnächſt der Befehl der Regentſchaft des Königreichs, wegen Befolgung derſelben, mit lauter Stimme verleſen. An dieſem Tage finden, wo es ſein kann, Glockengeläut, Erleuchtung und Geſchütz-Salven ſtatt.

2) Am nächſtfolgenden Feſttage verſammeln ſich die Einwohner der Parochie (da, wo nur eine ſolche vorhanden, mit Richter, Rath 2c.; wo mehrere dergleichen, vertheilen ſich, der oberſte Beamte, die Alcalden oder Richter und die Beiſitzer) und es wird eine

feierliche Dank-Meſſe gehalten. Vor dem Offertorium wird die Verfaſſung verleſen; es erfolgt durch den Parochial-Geiſtlichen oder durch denjenigen, welchen dieſer dazu beſtimmt, eine kurze, dem Gegenſtande angemeſſene, Ermahnung; und, ſobald die Meſſe geleſen iſt, leiſten alle Einwohner und die Geiſtlichkeit einen Eid, daß ſie die Verfaſſung befolgen wollen, mit nachſtehender Formel: — „Schwört Ihr bei Gott und bei dem Heiligen Evangelium, die, durch die ausserordentliche Verſammlung der allgemeinen Cortes des Volks genehmigte, Grund-Verfaſſung des Spaniſchen Reichs befolgen und dem Könige treu ſein zu wollen?“ Hierauf antworten alle Anweſende: „Ja, ich ſchwöre!“ und nun wird das Te Deum geſungen. Ein, dieſe feierliche Handlung beglaubigendes Zeugniß, wird der Regentſchaft des Königreichs, durch den Statthalter jeder Provinz, eingereicht.

3) Die Gerichtshöfe jeder Klaſſe, die Gerichts-Beamten, die Unter-Könige, die Feld-Märſchälle, die Statthalter, die Provinzial-Junten, die Gemein-Räthe, die Hochwürdigen Herrn Erz-Biſchöfe, die Ehrwürdigen Herrn Biſchöfe, die

Prälaten, die geiſtlichen Stifte, die Univerſitäten, die geiſtlichen Geſellſchaften und alle übrige Körperſchaften und Behörden des ganzen Königreichs, leiſten den Eid, und zwar diejenigen unter ihnen, welchen keine öffentliche Gewalt oder Anſehn beiwohnt, mit der oben feſtgeſetzten Formel, diejenigen aber, welche eine ſolche ausüben, mit nachſtehender Formel: — „Schwört Ihr bei Gott und bei dem Heiligen Evangelium, daß Ihr die Verfaſſung befolgen und befolgen laſſen wollet?" (übrigens ſo, wie in obenbeſagter Formel). In allen Hauptkirchen, Stiften, Univerſitäten und geiſtlichen Geſellſchaften wird, nachdem die verſchiedenen Kapitel und Geſellſchaften die Verfaſſung beſchworen haben, eine Dank-Meſſe mit einem Te Deum gefeiert. Ueber jede dieſer Handlungen wird das beglaubigende Zeugniß, der Regentſchaft des Königreichs eingereicht.

4) Bei dem Heer und bei der Flotte, ſo wie bei den etwa getrennten Abtheilungen derſelben, beſtimmen die Befehlshaber, nach Eingang der Verfaſſung, den gelegenſten Tag, an welchem dieſelbe den aufgeſtellten Truppen, durch vollſtändige laute Verleſung kundge-

macht wird, und demnächſt ſchwören, der Befehlshaber, die Offiziere und die Truppen, Angeſichts der Fahnen, mit der im zweiten Satz beſtimmten Formel. Eine Beglaubigung dieſer Handlung geht an die Regentſchaft des Königreichs.

5) Am Tage nach der Kundmachung der Verfaſſung erfolgt ſowohl in dieſer Stadt (Cadix), als an allen Orten des Reichs, eine allgemeine Unterſuchung der Gefängniſſe, durch die betreffenden Gerichtshöfe, und es werden alle Gefangne in Freiheit geſetzt, die ſich wegen ſolcher Vergehungen in Verhaft befinden auf welche keine körperliche Strafe ſtehet, ſo wie auch alle diejenigen Verbrecher, in Abſicht deren es wahrſcheinlich iſt, daß ihnen eine Strafe dieſer Art nicht werde können auferlegt werden und welche in Gemäßheit des 296ſten Satzes, der Verfaſſung, Bürgſchaft bewirken.

6) Die Zeugniſſe und Beglaubigungen gelangen, durch die Regentſchaft des Königreichs, an die Cortes oder an den bleibenden Ausſchuß, und in den Kabinets-Sekretariaten wird eine Nachweiſung davon geführt um die etwa feh-

lenden zu erfordern; ꝛc. (Unterſchriften.) Gegeben zu Cadix, am 18. März 1812. An die Regentſchaft des Königreichs.“ —

Demnach befehlen Wir ꝛc.

Cadix, den 18. März 1812.

(Unterſchrift der Regenſchaft.)

Grund-Verfaſſung

des

Spaniſchen Königreichs

kundgemacht

zu Cadix am 19. März 1812.

Sic erat in fatis!

Neu abgedruckt auf höhern Befehl in der öffentlichen Buchdruckkerei zu Madrid im Jahre 1813.

Don Fernando VII., durch die Gnade Gottes und durch die Verfaſſung des Spaniſchen Reichs König von Spanien, und, während ſeiner Abweſenheit und Gefangenſchaft, die, durch die auſſerordentliche Verſammlung ſämmtlicher Landſtände *) ernannte Regentſchaft des Königreichs, Allen denen, welche Gegenwärtiges ſehen und vernehmen, kund und zu wiſſen: daß gedachte Cortes verfügt und genehmigt haben die hier folgende

Grund-Verfaſſung
des
Spaniſchen Königreichs.

Im Namen des Allmächtigen Gottes, des Vaters, Sohnes und Heiligen Geiſtes, Urhebers und höchſten Geſetzgebers der bürgerlichen Geſellſchaft:

Die Cortes des Spaniſchen Volks, nach genaueſter Prüfung und reiflicher Erwägung, vollkommen überzeugt: daß die alten Grundgeſetze dieſes Reichs es ſind, welche, verbunden mit zeit-

*) Künftig geſtatte man der Kürze halber den angenommenen Ausdruck: Cortes.

gemäßen und umſichtigen, die volle Anwendung derſelben feſt und dauernd begründenden Maßregeln, den großen Zweck der Beförderung des Ruhms und der Glückſeligkeit des ganzen Volks, am ſicherſten herbeiführen werden — beſchließen, Behufs einer tüchtigen Leitung und geordneten Verwaltung des Staats, nachſtehende Grundverfaſſung.

Erſtes Hauptſtück.

Vom Spaniſchen Volk und von den Spaniern.

Erſter Abſchnitt.

Vom Spaniſchen Volk.

Satz 1. Das Spaniſche Volk beſteht aus ſämmtlichen Spaniern in beiden Welttheilen.

Satz 2. Das Spaniſche Volk iſt frei und unabhängig und kann keiner Familie oder Perſon jemals zu eigen ſein, noch werden.

Satz 3. Die höchſte Gewalt wohnt weſentlich dem Volk bei, und mithin ſteht ihm auch ausſchließlich das Recht zu, ſich ſeine Grundgeſetze zu geben.

Satz 4. Das Volk iſt verpflichtet, durch weiſe und gerechte Vorſchriften die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die übrigen geſetzlichen Rechte ſeiner Mitglieder, zu erhalten und zu ſchützen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Spaniern.

Satz 5. Spanier ſind:

1) Alle in den Spaniſchen Provinzen freigeborne

und daſelbſt wohnhafte Menſchen und ihre Nachkommen.

2) Fremde, welche von den Cortes Bürgerbriefe erhalten.

3) Fremde, welche ohne dergleichen, zehn Jahre lang, mit geſetzlicher Erlaubniß, in irgend einem Orte des Königsreichs wohnen.

Satz 6. Vaterländiſcher Sinn iſt eine der Hauptverbindlichkeiten aller Spanier und eben ſo Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

Satz 7. Jeder Spanier iſt verpflichtet, der Verfaſſung treu zu ſein, den Geſetzen zu gehorchen und die beſtehenden Behörden zu achten.

Satz 8. Eben ſo liegt jedem Spanier ohne alle Ausnahme ob, nach Verhältniß ſeines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

Satz 9. Auch iſt jeder Spanier verbunden das Vaterland mit den Waffen zu vertheidigen, wenn ihn das Geſetz aufruft.

Zweites Hauptſtück.

Von den Spaniſchen Landen, von der Religion und Regierung und von den Spaniſchen Bürgern.

Erſter Abſchnitt.

Von den Spaniſchen Landen.

Satz 10. Die Spaniſchen Lande begreifen, in der Halbinſel mit ihren Provinzen und nahgelegenen Inſeln: Arragonien, Aſturien, Neu-Caſtilien, Catalonien, Cordova, Eſtremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Mo-

lina, Navarra, die Biskayiſchen Provinzen, Sevilla und Valencia, die Beleariſchen und Canariſchen Inſeln nebſt den Beſitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neu-Spanien nebſt Neu-Galizien und den Halbinſeln Jucatan, Goatemala, die innern öſtlichen und innern weſtlichen Provinzen, die Inſel Cuba nebſt den beiden Florida's, den Spaniſchen Antheil der Inſel St. Domingo und die Inſel Porto Rico, nebſt den übrigen in der Nähe und beim feſten Lande in beiden Meeren gelegnen Inſeln. In Südamerika: Neu-Granada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen am Plata-Fluß und alle nahe gelegnen Inſeln im Stillen und Atlantiſchen Meer. In Aſien: die Philippiniſchen und die ihrer Verwaltung zugeſchlagnen Inſeln.

Satz 11. Sobald die politiſche Lage des Volks es geſtattet, wird durch ein verfaſſungmäßiges Geſetz eine paſſendere Eintheilung der Spaniſchen Lande getroffen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Religion.

Satz 12. Die Religion des Spaniſchen Volks iſt und wird beſtändig ſein, die Römiſch-Katholiſch-Apoſtoliſche, die einzig wahrhafte. Das Volk ſchützt dieſelbe durch weiſe und gerechte Geſetze und verbietet die Ausübung jeglicher anderen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Regierung.

Satz 13. Der Zweck der Regierung iſt das Glück des Volks, indem das Ziel jeder bürgerlichen Geſell-

ſchaft kein anderes iſt, als die Wohlfahrt jedes ihrer Mitglieder.

Satz 14. Die Regierung des Spaniſchen Volks iſt ein gemäßigtes erbliches Königthum *).

Satz 15. Die geſetzgebende Gewalt wohnt den Cortes, nebſt dem Könige, bei.

Satz 16. Die ausübende Gewalt wohnt dem Könige bei.

Satz 17. Die Anwendung der Geſetze in bürgerlichen und peinlichen Fällen ſteht den durch das Geſetz angeordneten Gerichtshöfen zu.

Vierter Abſchnitt.

Von den Spaniſchen Bürgern.

Satz. 18. Bürger ſind diejenigen Spanier, welche ihren Urſprung durch zwei Geſchlechter, aus Spaniſchen Provinzen in einer der Halbkugeln, herleiten und an irgend einem darin belegnen Orte wohnen.

Satz 19. Auch derjenige Fremde iſt Bürger, welcher, ſchon die Rechte eines Spaniers genießend, von den Cortes einen beſondern Bürgerbrief erhalten.

Satz 20. Um einen ſolchen von den Cortes zu erhalten, muß der Fremde mit einer Spanierin verheirathet ſein und ſchätzbare Erfindungen oder Gewerbe nach Spanien gebracht oder daſelbſt eingerichtet, oder liegende Gründe erworbeu haben, von denen er eine unmittelbare Steuer erlegt; oder er muß ſich mit eignem, nach dem Ermeſſen der Cortes, beträchtlichen, Vermögen, im Handel angeſetzt, oder, ausgezeichnete Dienſte zum Wohl und zur Vertheidigung des Volks geleiſtet haben.

---

*) Monarchia moderada.

Satz 21. Auch ſind Bürger: die legitimen Kinder in Spanien wohnender Fremden, wenn ſie, in Spaniſchen Landen geboren, ſolche ohne obrigkeitliche Erlaubniß niemals verlaſſen und mit vollendetem einundzwanzigſten Jahre ſich in einem Spaniſchen Orte niederlaſſen und irgend ein nützliches Handwerk, Geſchäft oder Gewerbe treiben.

Satz 22. Denjenigen Spaniern, welche für Abkömmlinge aus Afrika gelten, bleibt der Weg zum Bürgerrechte durch Tapferkeit und Verdienſt unverſchloſſen; die Cortes werden alſo denjenigen von ihnen Bürgerbriefe ertheilen, welche dem Vaterlande ausgezeichnete Dienſte geleiſtet oder ſich durch Talent, Fleiß und gute Aufführung hervorthun; jedoch unter der Bedingung, daß ſie eheliche Kinder eingeborner Väter und mit einer Inländerin verheirathet ſind, daß ſie ſich in Spanien niedergelaſſen haben und irgend ein nützliches Handwerk, Geſchäft oder Gewerbe mit eignem Vermögen betreiben.

Satz 23. Nur Bürger können Gemein-Aemter (municipales) erhalten und in den durch's Geſetz beſtimmten Fällen dazu erwählen.

Satz 24. Die Eigenſchaft eines Spaniſchen Bürgers geht verloren:

1) Durch Einbürgerung in einem fremde Lande.
2) Durch Uebernahme eines Amts von einem fremden Staat.
3) Durch Urtel, welche peinliche und entehrende Strafen auferlegen, wenn nämlich keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erfolgt.
4) Durch fünfjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt auſſerhalb Spaniſchen Gebiets ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung.

Satz 25. Die Ausübung des Bürgerrechts wird ausgeſetzt:

1) In Folge richterlicher, wegen phyſiſcher oder ſittlicher Unfähigkeit, geſchehener Unterſagung.
2) Durch den Zuſtand eines zerrütteten Schuldners öffentlicher Gelder.
3) Durch den Geſindeſtand.
4) Durch Amt- und Geſchäftloſigkeit, oder: wenn die Lebensweiſe völlig unbekannt iſt.
5) Vom Jahre 1813 an, ſollen alle diejenigen welche von neuem das Bürgerrecht wieder ausüben, leſen und ſchreiben können.

Satz 26. Nur aus den in beiden vorſtehenden Sätzen bezeichneten Gründen und aus keinen andern, kann das Bürgerrecht entzogen oder ausgeſetzt werden.

Drittes Hauptſtück.

Von den Cortes.

Erſter Abſchnitt.

Von der Art wie die Cortes ſich bilden.

Satz 27. Die Cortes beſtehen aus ſämmtlichen durch die Bürger (in der unten beſchriebenen Weiſe) ernannten, und das Volk vertretenden, Abgeordneten.

Satz 28. Die Grundlage der Volksvertretung iſt in beiden Welttheilen gleich.

Satz 29. Dieſe Grundlage iſt die Volksmaſſe, beſtehend: aus den Eingebornen, die durch zwei Geſchlechter Spaniſchen Urſprungs ſind; aus denjenigen, welche durch die Cortes Bürgerbriefe er-

halten und aus denen, die im 21ſten Satz begriffen ſind.

Satz 30. Zur Berechnung der Bevölkerung der Europäiſchen Länder ſoll die letzte Zählung des Jahres 1797 dienen bis eine neue erfolgen kann, und ein Gleiches wird bei der Berechnung der Bevölkerung jenſeit des Meer's geſchehen, wo man ſich einſtweilen an die zuverläſſigſten unter den neueſten Zählungen halten wird.

Satz 31. Je 70,000 Seelen der, nach Satz 29 zuſammengeſetzten, Bevölkerung, ſollen einen Abgeordneten bei den Cortes haben.

Satz 32. Wenn ſich bei der Vertheilung der Bevölkerung der einzelnen Provinzen, irgendwo ein Ueberſchuß von mehr als 35,000 Seelen ergeben ſollte, ſo wird ein Abgeordneter mehr gewählt, ſo, als ob die Zahl ſich auf volle 70,000 belaufen hätte; betrüge aber die Ueberzahl nicht mehr als 35,000, ſo kommt ſie nicht in Betracht.

Satz 33. Sollte eine Provinz die Bevölkerung von 70,000 Seelen nicht erreichen, jedoch nicht unter 60,000 haben, ſo ſoll ſie einen Abgeordneten für ſich wählen; wenn ſie aber weniger als jene Zahl hätte, ſo ſoll ſie ſich mit der benachbarten vereinigen, um das zu 70,000 Fehlende vollzählig zu machen. Ausgenommen von dieſer Vorſchrift iſt die Inſel St. Domingo, welche einen Abgeordneten ernennt, möge ihre Bevölkerung ſein, welche ſie wolle.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ernennung der Abgeordneten zu den Cortes.

Satz 34. Behufs der Wahl der Cortes-Abgeordneten werden feierliche Wahlverſammlungen,

nach Parochieen, Kreiſen und Provinzen gehalten.

Dritter Abſchnitt.

Von den Wahlverſammlungen der Parochieen.

Satz 35. Die Wahlverſammlungen der Parochieen beſtehen aus allen im Bezirk einer Parochie wohnhaften und ſich aufhaltenden Bürgern, mit Inbegriff der Weltgeiſtlichen.

Satz 36. In den Halbinſeln, den Inſeln und anliegenden Beſitzungen, ſollen die Verſammlungen allemal am erſten Sonntage im Oktober des Jahres vor Haltung der Cortes ſtatt haben.

Satz 37. In den Provinzen jenſeit des Meer's ſollen ſie am erſten Sonntage des Dezembers, funfzehn Monate vor Haltung der Cortes, ſtatt haben, und müſſen die Gemein-Behörden, ſowohl in jenen als in dieſen Provinzen, die nöthigen Vorkehrungen dazu treffen.

Satz 38. In einer Parochial-Verſammlung *) wird immer auf 200 Einwohner ein Parochial-Wähler ernannt.

Satz 39. Betrüge die Zahl der Einwohner der Parochie über 300, aber noch unter 400, ſo werden zwei Wähler ernannt; betrüge ſie über 500, ſo ernennt man drei, u. ſ. w.

Satz 40. In den Parochieen, deren Einwohnerzahl noch nicht 200, aber doch wenigſtens 150 beträgt, wird ſchon ein Wähler ernannt, und in denen, wo eine ſolche Anzahl nicht vorhanden iſt, müſſen ſich die Einwohner mit ihren Nachbarn vereinigen, um den

*) Künftig ſei das Wort: Junta, erlaubt.

Wähler oder die angemeſſene Zahl von Wählern zu ernennen.

Satz 41. Die Parochial-Junta wählt durch Stimmenmehrheit elf Obmänner, damit dieſe den Parochial-Wähler ernennen.

Satz 42. Wenn in einer Parochial-Junta zwei Parochial-Wähler zu ernennen wären, ſo werden 21 Obmänner gewählt und, wo drei, 31; letztere Zahl ſoll jedoch, zur Vermeidung von Irrungen, in keinem Fall überſchritten werden.

Satz 43. Um auch das Bedürfniß kleiner Einwohner-Sprengel möglichſt zu berathen, wird feſtgeſetzt, daß eine Parochie, welche 20 Einwohner hat, einen Obmann wählen ſoll; diejenige, welche 30 bis 40 hat, wählt zwei; die von 50 bis 60, drei, und ſo fort. Die Parochieen unter 20 Einwohner vereinigen ſich mit den Nächſten zur Wahl des Obmannes.

Satz 44. Die auf ſolche Weiſe gewählten Obmänner aus den kleinen Parochial-Sprengeln, vereinigen ſich am beſtgelegenſten Orte und, wenn ſie zu 11 oder doch wenigſtens zu 9 ſind, ſo ernennen ſie einen Parochial-Wähler; wären ſie zu 21 oder wenigſtens zu 17, ſo ernennen ſie zwei, und wenn ſie 31 oder mindeſtens 25 ſind, drei Wähler, oder ſo viel, als dem hier gegebenen Verhältniſſe entſprechen.

Satz 45. Um zum Parochial-Wähler ernannt werden zu können, muß man Bürger, über 25 Jahr alt und Mitglied und Einwohner der Parochie ſein.

Satz 46. Die Parochial-Junten werden von dem oberſten Staatsbeamten oder Alcalde *) derjenigen Stadt, des Fleckens oder Dorfs geleitet, woſelbſt ſie ſich verſammeln, und der Parochial-Geiſtliche wirkt

---

*) Der Alcalde iſt Gemein-Beamter.

hierbei zu mehrerer Feierlichkeit der Handlung mit. Sollte ein und derſelbe Ort, nach Maßgabe der Größe ſeiner Parochieen, zwei oder mehrere Junten bilden, ſo leitet die eine der erſte Beamte oder Alcalde, die zweite der zweite Alcalde und die übrigen werden, nach dem Loos, von Unterbeamten geleitet.

Satz 47. Wenn die Stunde des Zuſammentritts da iſt (welcher im geiſtlichen Dienſtgebäude oder an einem ſonſt ſchon dazu gewidmeten Ort erfolgt) und, wenn ſämmtliche zutretende Bürger beiſammen ſind, ſo begeben ſie ſich mit ihrem Vorſitzenden nach der Parochial-Kirche und dort wird eine feierliche Meſſe des Heiligen Geiſtes durch den Parochial-Geiſtlichen gehalten und von ihm mit einer den Umſtänden angemeſſenen Predigt begleitet.

Satz 48. Nach Beendigung der Meſſe kehrt man nach dem Verſammlungsorte zurück und dort beginnt das Geſchäft der Junta mit der Wahl zweier Stimmenſammler und eines Schreibers aus den anweſenden Bürgern; Alles bei offnen Thüren.

Satz 49. Hierauf fragt der Vorſitzende, ob ein Bürger irgend eine Klage wegen Ueberredung oder Beſtechung, in Bezug auf die durchzuſetzende Wahl eines beſtimmten Einzelnen, anzubringen habe, und wenn dergleichen vorhanden, ſo muß auf der Stelle eine öffentliche mündliche Unterſuchung erfolgen. Iſt die Anklage begründet, ſo verlieren die Verbrecher Stimme und Wahlrecht. Eben ſo die falſchen Ankläger, und gegen dieſen Ausſpruch wird keine Beſchwerde irgend einer Art zugelaſſen.

Satz 50. Sollten ſich Zweifel über die Stimmfähigkeit eines der Anweſenden erheben, ſo entſcheidet ebenfalls die Junta auf der Stelle nach Gutfinden

darüber und dieſe Entſcheidung muß für diesmal, ohne irgend eine Beſchwerde (jedoch ohne weitere Folge) vollſtreckt werden.

Satz 51. Jetzt wird ſogleich zur Ernennung der Obmänner geſchritten, dergeſtalt, daß jeder Bürger ſich ſo viele Männer auszeichnet, als Obmänner erforderlich ſind, und ſich damit dem Tiſch nähert, wo der Vorſitzende, die Stimmenſammler und der Schreiber ſich befinden. Letzterer verzeichnet jene Männer in Gegenwart des Bürgers in eine Liſte. Bei dieſer und den übrigen Wahl-Verhandlungen darf übrigens Niemand für ſich ſelbſt ſtimmen, bei Strafe des Verluſts des Wahlrechts.

Satz 52. Iſt dies geſchehen, ſo prüfen der Vorſitzende, die Stimmenſammler und der Schreiber die Liſten und Letzterer eröffnet laut die Namen derjenigen Bürger, welche durch Mehrheit der Stimmen zu Obmännern gewählt worden.

Satz 53. Die gewählten Obmänner ziehen ſich noch vor Auflöſung der Junta, an einen abgeſonderten Ort zurück und ſchreiten, nach gehaltener Berathung, zur Ernennung des Wählers oder der Wähler der Parochie. Als hierzu erwählt gilt oder gelten diejenigen, die über die Hälfte der Stimmen vereinigen. Hierauf erfolgt die Bekanntmachung dieſer Ernennung in der Junta.

Satz 54. Der Schreiber nimmt hierüber eine Verhandlung auf, welche, auſſer ihm, von dem Vorſitzenden und den Stimmenſammlern unterzeichnet und deren von eben dieſen Perſonen beglaubte Abſchrift, dem oder den Erwählten, als Beleg ihrer Ernennung, zugeſtellt wird.

Satz 55. Kein Bürger darf ſich aus irgend ei-

nem Grund oder Vorwand dieſen Obliegenheiten entziehn.

Satz 56. Kein Bürger ſoll in der Parochial-Junta bewaffnet erſcheinen.

Satz 57. Sobald die Ernennung der Wähler feſtſteht, löſet ſich die Junta ſofort auf und jeder anderweite von ihr beabſichtigte Zweck iſt nichtig.

Satz 58. Die Bürger, welche die Junta gebildet, begeben ſich (der oder die Wähler zwiſchen dem Vorſitzenden, dem Stimmenſammler und dem Schreiber) nach der Parochialkirche, wo ein feierliches Te Deum geſungen wird.

Vierter Abſchnitt.

Von den Kreis-Wahl-Junten.

Satz 59. Die Kreis-Wahl-Junten beſtehen aus den Parochial-Wählern, welche ſich im Hauptorte des Kreiſes einfinden, um den oder die Wähler zu ernennen, die in der Provinzial-Hauptſtadt bei der Wahl der Cortes-Abgeordneten zuſammentreten ſollen.

Satz 60. Dieſe Junten finden, in der Halbinſel, den Inſeln und den anliegenden Beſitzungen, jederzeit ſtatt, am erſten Sonntag des Novembers des Jahres vor Haltung der Cortes.

Satz 61. In den Provinzen jenſeit des Meer's, werden ſie am erſten Sonntage des Januars gehalten, dem nächſtfolgenden auf den im Dezember, an welchem die Parochial-Junten ſtatt gefunden.

Satz 62. Um zu beurtheilen, wie viel Wähler jeder Kreis zu ernennen habe, ſind nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

Satz 63. Die Zahl der Kreis-Wähler muß

dreimal ſo groß ſein als die der zu wählenden Abgeordneten.

Satz 64. Wenn die Zahl der Kreiſe der Provinz größer wäre, als die der, nach vorſtehendem Satz, zur Ernennung der angemeſſenen Anzahl von Abgeordneten erforderliche Zahl von Wählern, ſo ſoll dennoch von jedem Kreiſe ein Wähler ernannt werden.

Satz 65. Wenn die Zahl der Kreiſe geringer wäre, als die der zu ernennenden Wähler, ſo wählt jeder Kreis, einen, zwei oder mehrere, bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl; fehlte dann noch ein Wähler *), ſo ernennt ihn der volkreichſte Kreis; fehlte noch einer, ſo wählt ihn der an Größe der Bevölkerung nächſtfolgende Kreis, und ſo fort.

Satz 66. Nach den Beſtimmungen des 31ſten, 32ſten und 33ſten und der drei vorſtehenden Sätze, ergiebt die Zählung, wie viel Abgeordnete jeder Provinz und wie viel Wähler jedem ihrer Kreiſe zukommen.

Satz 67. Die Kreis-Wahl-Junten werden durch den erſten Staatsbeamten oder durch den erſten Alcalde des Hauptortes des Kreiſes, geleitet, bei welchem ſich die Parochial-Wähler mit dem ihre Wahl beglaubigenden Zeugniſſe einfinden, damit ihre Namen in dem Buche, welches die Verhandlungen der Junta enthält, aufgezeichnet werden.

Satz 68. An dem bezeichnetem Tage finden ſich die Parochial-Wähler und ihr Vorſitzender in den Sälen der geiſtlichen Dienſtgebäude bei offnen Thüren ein und beginnen mit der Ernennung eines Schreibers und zweier Stimmenſammler, aus der Zahl der Wähler ſelbſt.

*) Siehe Satz 75, wegen der perſönlichen Erforderniſſe.

Satz 69. Hierauf übergeben die Wähler ihre Ernennungs-Zeugniſſe Behufs der Prüfung durch den Schreiber und die Stimmenſammler, welche bis zum folgenden Tage berichten müſſen, ob dieſelben richtig ſind oder nicht. Die Zeugniſſe des Schreibers und der Stimmenſammler, werden durch einen Ausſchuß von drei Männern aus der Junta geprüft, welchem obliegt, darüber, ebenfalls bis zum folgendem Tage, zu berichten.

Satz 70. An dieſem Tage und ſobald die Parochial-Wähler beiſammen ſind, werden die Berichte über die Zeugniſſe verleſen und wenn Zweifel gegen eins derſelben oder auch Erinnerungen gegen die Eigenſchaften der Wähler zu erheben wären, ſo beſchließt die Junta kurz und auf der Stelle nach Gutdünken darüber und was ſie beſchloſſen, wird ohne weiteres vollzogen.

Satz 71. Nach Beſchluß dieſer Handlung, begeben ſich die Parochial-Wähler mit ihrem Vorſitzendem in die Hauptkirche, wo durch den Erſten Geiſtlichen eine feierliche Meſſe des Heiligen Geiſtes und eine für die Umſtände geeignete Predigt gehalten wird.

Satz 72. Nach dieſer kirchlichen Handlung begeben ſie ſich wieder nach dem geiſtlichen Gebäude, die Wähler nehmen ihre Sitze, ohne Rangordnung irgend einer Art, ein, der Schreiber lieſet gegenwärtigen Abſchnitt der Verfaſſung vor, der Vorſitzende thut eben die Frage, wie im 49ſten Satz enthalten iſt und es wird Alles das beobachtet, was dort verordnet worden.

Satz 73. Unmittelbar hierauf wird zur Wahl des oder der Kreis-Wähler geſchritten und einer nach dem andern durch geheimes Stimmen, vermit-

telſt Zettel, die mit dem Namen des von Jedem Gewählten bezeichnet ſind, erwählt.

Satz 74. Nach Beendigung des Stimmens ordnen der Vorſitzende, der Schreiber und die Stimmenſammler die Stimmen und es wird derjenige als gewählt angeſehen, der wenigſtens eine Stimme über die Hälfte aller Stimmen hat; welche Wahlen dann der Vorſitzende einzeln bekannt macht. Hat Keiner die erforderliche Stimmenmehrheit, ſo unterliegen diejenigen Beiden, welche die mehrſten Stimmen haben, einer zweiten Abſtimmung und wer alsdann die mehrſten Stimmen hat, iſt gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Satz 75. Um Kreis-Wähler zu werden, muß man ein ſeine Rechte ausübender Bürger, über 25 Jahr und Mitglied und Einwohner des Kreiſes ſein, gleichviel ob von weltlichem oder weltgeiſtlichem Stande. Die Wahl kann auf Bürger fallen, welche Mitglieder der Junta ſind oder auf ſolche die es nicht ſind.

Satz 76. Der Schreiber nimmt hierüber eine Verhandlung auf, welche, auſſer ihm, der Vorſitzende und die Stimmenſammler unterzeichnen; eine von eben dieſen beglaubte Abſchrift deſſelben wird der oder den Erwählten, als Beleg ihrer Ernennung, zugeſtellt. Der Vorſitzende dieſer Junta ſtellt eine andere von ihm und dem Schreiber beglaubte Abſchrift, dem Vorſitzenden der Provinzial-Junta zu, von welchem eine Bekanntmachung der Wahlen in den öffentlichen Blättern erfolgt.

Satz 77. In den Kreis-Wahl-Junten wird Alles beobachtet, was wegen der Parochial-Wahl-Junten in den Sätzen 55, 56, 57 und 58 verordnet worden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Provinzial-Wahl-Junten.

Satz 78. Die Provinzial-Wahl-Junten beſtehen aus den Wählern aller Kreiſe der Provinz, welche ſich in der Hauptſtadt verſammeln um eine angemeſſene Zahl von Abgeordneten zu ernennen, die als Vertreter des Volks die Cortes bilden.

Satz 79. Dieſe Junten werden, in der Halbinſel und den nahegelegenen Inſeln, ſtets am erſten Sonntage des Dezembers des Jahres vor der Cortes gehalten.

Satz 80. In den Provinzen jenſeit des Meer's, finden ſie am zweiten Sonntage des März deſſelben Jahrs ſtatt in welches die Kreis-Junten fallen.

Satz 81. Dieſe Junten werden durch den Erſten Staatsbeamten der Provinzial-Hauptſtadt geleitet, bei welchem ſich die Kreis-Wähler mit ihrem Wahlzeugniß einfinden, um ihre Namen in das Buch eintragen zu laſſen, welches für die Verhandlungen der Junta beſtimmt iſt.

Satz 82. Am bezeichneten Tage finden ſich die Kreis-Wähler mit dem Vorſitzenden in den geiſtlichen Dienſtgebäuden oder in einem, der Feierlichkeit einer ſolchen Handlung noch angemeſſenern Raum, bei offnen Thüren, ein, und beginnen mit der Wahl eines Schreibers und zweier Stimmenſammler, nach Mehrheit der Stimmen und aus den Wählern ſelbſt.

Satz 83. Wenn einer Provinz nicht mehr als ein Abgeordneter zukäme, ſo ſollen wenigſtens fünf Wähler bei ſeiner Ernennung zuſammentreten, dergeſtalt, daß dieſe nach Kreiſen der Provinz vertheilt ſind, oder daß beſondere Kreiſe blos zu dieſem Zwecke gebildet werden.

Satz 84. Man verlieſet die vier Abſchnitte dieſer Verfaſſung, welche von den Wahlen handeln. Dann werden die, den verſchiedenen Vorſitzenden zugegangenen, beglaubigten Wahlverhandlungen der Kreis-Orte, verleſen und zugleich überreichen die Wähler ihre Ernennungs-Zeugniſſe, Behufs der Prüfung durch den Schreiber und die Stimmenſammler, welche am folgenden Tage berichten müſſen, ob ſie mangelhaft ſind oder nicht. Die Zeugniſſe des Schreibers und der Stimmenſammler werden durch einen Ausſchuß von drei Mitgliedern der Junta geprüft, welche dazu ernannt ſind, ebenfalls am folgenden Tage, darüber zu berichten.

Satz 85. Sind die Wähler an dieſem Tage beiſammen, ſo werden die Berichte über die Zeugniſſe verleſen und wenn Zweifel gegen eins derſelben oder auch Erinnerungen gegen die Eigenſchaften der Wähler entſtehen ſollten, ſo entſcheidet die Junta kurz und auf der Stelle nach Gutfinden und was ſie entſcheidet wird ohne Zulaſſung einer Beſchwerde vollzogen.

Satz 86. Hierauf begeben ſich die Kreis-Wähler mit ihrem Vorſitzenden nach der Kathedrale oder Hauptkirche, wo eine feierliche Meſſe des Heiligen Geiſtes gehalten wird und der Biſchoff oder in Ermangelung deſſen, der angeſehenſte Geiſtliche, eine für die Umſtände geeignete Predigt hält.

Satz 87. Nach dieſer kirchlichen Handlung kehrt man dahin zurück, von wo man kam; die Wähler nehmen, bei offnen Thüren, ihre Plätze ohne irgend einen Unterſchied des Ranges ein; der Vorſitzende thut die im 49ſten Satz enthaltene Frage und es wird überhaupt alles daſelbſt Vorgeſchriebene beobachtet.

Satz 88. Hierauf wird durch die Wähler, welche

anweſend ſind, zur Wahl des oder der Abgeordneten geſchritten und einer nach dem andern gewählt; man nähert ſich dem Tiſche, wo der Vorſitzende, die Stimmenſammler und der Schreiber ſich befinden und Letzterer verzeichnet den Namen deſſen, der gewählt worden, in Gegenwart des Wählers in eine Liſte. Der Schreiber und die Stimmenſammler ſind die erſten, welche ſtimmen.

Satz 89. Nach dem Abſtimmen ordnen der Vorſitzende, der Schreiber und die Stimmenſammler die Stimmen und es wird derjenige als gewählt angenommen, der wenigſtens eine Stimme über die Hälfte aller Stimmen hat. Wenn Keiner die erforderliche Stimmenmehrheit hätte, ſo wird über diejenigen Beiden, welche die mehrſten Stimmen haben, noch einmal geſtimmt und derjenige als gewählt angeſehen, der die Mehrheit hat. Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Nach der Wahl jedes Einzelnen macht der Vorſitzende ſelbige kund.

Satz 90. Auf die Wahl der Abgeordneten folgt die der Stellvertreter, in gleicher Weiſe. Ihre Zahl beläuft ſich in jeder Provinz auf ein Drittheil der Zahl ihrer Abgeordneten. Wenn einer Provinz nur die Wahl eines oder zweier Abgeordneten zuſtände, ſo ſoll dennoch ein Stellvertreter gewählt werden. Dieſe kommen in die Cortes ſobald der Tod eines Abgeordneten oder eine Unmöglichkeit ſein Geſchäft in den Cortes zu verwalten eintritt und ein oder der andere Umſtand nach der Wahl ſich ereignet.

Satz 91. Um Abgeordneter der Cortes zu werden, muß man im vollen Genuſſe des Bürgerrechts, über 25 Jahr alt und in der Provinz geboren ſein, oder doch darin einen Wohnort und wenigſtens ſieben Jahre daſelbſt gelebt haben, ſei man übrigens welt-

lichen oder weltgeiſtlichen Standes. Die Wahl kann ſowohl auf Bürger fallen, welche Mitglieder der Junta ſind, als auf ſolche, die es nicht ſind.

Satz 92. Auſſerdem muß man, um als Abgeordneter der Cortes gewählt werden zu können, angemeſſene eigene jährliche Einkünfte haben.

Satz 93. Die Vollziehung des vorhergehenden Satzes bleibt ausgeſetzt bis die künftig zu haltenden Cortes erklären, daß der Zeitpunkt ihrer Verwirklichung gekommen ſei und bis ſie die Höhe der Einkünfte, ſo wie die Erforderniſſe der eignen Mittel, aus welchen ſie bezogen werden müſſen, feſtſetzen. Was dieſelben alsdann entſcheiden, ſoll als verfaſſungsmäßig angeſehen werden, eben ſo, als wenn es hier ausdrücklich feſtgeſetzt wäre.

Satz 94. Wenn es ſich träfe, daß ein und derſelbe Mann für die Provinz ſeiner Geburt und für die ſeines Wohnorts gewählt würde, ſo ſoll die Wahl für Letztern gelten und für die Provinz der Geburt ſoll der betreffende Stellvertreter in die Cortes gelangen.

Satz 95. Die Kabinets-Sekretaire, die Staats-Räthe und die Beamten des Königlichen Hauſes können nicht zu Abgeordneten der Cortes gewählt werden.

Satz 96. Eben ſo wenig kann ein Fremder zum Abgeordneten der Cortes gewählt werden, wenn er auch das Bürgerrecht von denſelben erhalten hätte.

Satz 97. Kein von der Regierung ernannter öffentlicher Beamter kann Abgeordneter der Cortes für diejenige Provinz werden, in welcher er ſein Amt verwaltet.

Satz 98. Der Schreiber nimmt eine Verhand-

lung über die Wahlen auf, welche, auſſer ihm, der Vorſitzende und ſämmtliche Wähler unterſchreiben.

Satz 99. Hiernächſt ertheilen ſämmtliche Wähler unweigerlich allen und jedem einzelnen der Abgeordneten eine gerichtliche Generalvollmacht nach der untenſtehenden Formel, und jeder Abgeordnete erhält dieſe ihn betreffende Vollmacht, um ſich in den Cortes auszuweiſen.

Satz 100. Die Vollmachten werden in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

— in der Stadt oder dem Flecken — an dem und dem Tage, des Monats — im Jahre — da und da — woſelbſt ſich die Herren (hier werden die Namen der Kreis-Wähler verzeichnet, welche die Provinzial-Wahl-Junta bilden) verſammelt fanden, erklärten dieſelben vor mir dem unterzeichneten Notarius und den dazu eingeladenen Zeugen, daß: nachdem in Gemäßheit der Grundverfaſſung des Spaniſchen Reichs, mit allen durch dieſelbe vorgeſchriebenen Formen, die Ernennung der Parochial- und Kreis-Wähler ſtatt gefunden, wie dies aus den niedergelegten Urzeugniſſen erhelle, und, nach dem beſagte vereinigte Kreis-Wähler der Provinz — an dem und dem Tage, des Monats — des laufenden Jahrs, die Ernennung der Abgeordneten bewirkt, welche im Namen und als Stellvertreter dieſer Provinz in die Cortes treten ſollen, und, daß hierzu die Herren N. N. N. als Abgeordnete gewählt worden, wie ſolches die von N. N. beglaubigte Verhandlung des mehreren ergebe: ſo ertheilten ſie demnach ihnen Allen, ſo wie auch jedem Einzelnen derſelben für ſich, unumſchränkte Vollmacht: die erhabnen Pflichten ihres Amtes zu erfüllen und mit den übrigen Abgeordneten der Cortes, als Stellvertre-

ter des Spaniſchen Volks, anzuordnen und zu beſchließen, was ſie in Anwendung der durch die Verfaſſung ihnen verliehenen Gewalt und innerhalb der durch dieſelbe gezogenen Grenzen, für das allgemeine Wohl des Volks dienlich erachten möchten, ohne jedoch irgend einen Satz der Verfaſſung unter irgend einem Vorwande umzuſtoſſen, zu verletzen oder abzuändern. Die Machtgeber verpflichten ſich für ſich und Namens aller Einwohner dieſer Provinz, kraft der ihnen, als zu dieſer Handlung ernannten Wählern, beigelegten Befugniſſe, Alles als gültig zu erkennen, zu befolgen und zu erfüllen, was beſagte Abgeordnete der Cortes thun möchten und was durch ſie, nach Maßgabe der Grundverfaſſung des Spaniſchen Reichs, beſchloſſen werden ſollte. Vorſtehende Erklärung und Vollmacht haben ſie in Gegenwart der Zeugen N. N. ertheilt und nebſt den Zeugen unterzeichnet. Deß zu Urkund ꝛc." —

Satz 101. Der Vorſitzende, die Stimmenſammler und der Schreiber übergeben ſogleich eine von ihnen beglaubte Abſchrift der Wahlverhandlung dem bleibenden Ausſchuß der Cortes*) und bewirken, daß die Wahlen durch den Druck bekannt gemacht werden, ſtellen auch jedem Ort der Provinz eine Ausfertigung davon zu.

Satz 102. Zur Entſchädigung der Abgeordneten ſollen ihnen ihre Provinzen durch Tagegelder zu Hülfe kommen, welche die Cortes im zweiten Jahr einer jeden Hauptverſammlung der ihr folgenden Verſammlung beſtimmen werden; den Abgeordneten jenſeit des Meer's ſoll überdies dasjenige vergütigt werden,

---

*) Siehe Abſchnitt 10.

was mit Hinſicht auf die verſchiedenen Provinzen zu den Koſten der Hinreiſe und Rückkehr erforderlich ſcheint.

Satz 193. In den Provinzial=Wahl=Junten wird Alles das beobachtet, was in den Sätzen 55, 56, 57 und 58 vorgeſchrieben iſt, mit Ausnahme der Verordnung des 328ſten Satzes.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Haltung der Cortes.

Satz 104. Die Cortes verſammeln ſich alle Jahre in der Hauptſtadt des Königreichs in einem eigends dazu beſtimmten Gebäude.

Satz 105. Sollten ſie es für angemeſſen halten ihren Sitz zu verlegen, ſo ſteht es ihnen frei; jedoch unter der Bedingung: daß der dazu beſtimmte Ort nicht über zwölf Stunden von der Hauptſtadt entfernt ſei und daß zwei Drittheile der anweſenden Abgeordneten mit der Verlegung einverſtanden ſind.

Satz 106. Die alljährlichen Sitzungen der Cortes dauern drei Monate ununterbrochen und zwar vom erſten März an.

Satz 107. Die Cortes können ihre Sitzungen höchſtens um einen Monat verlängern, jedoch nur in zwei Fällen; erſtlich: auf Verlangen des Königs; zweitens: wenn ſie ſelbſt, zufolge eines Beſchluſſes von zwei Drittheilen der Abgeordneten, es für nothwendig erachten ſollten.

Satz 108. Die Abgeordneten werden alle zwei Jahre ſämmtlich erneuert.

Satz 109. Wenn Krieg oder feindliche Beſetzung irgend eines Theils des Reichs es verhindern ſollten, daß alle oder einige Abgeordnete einer oder mehrerer Provinzen, ſich zu rechter Zeit einfinden könnten, ſo

werden die Fehlenden durch alte vormalige Abgeordnete der verſchiedenen Provinzen vertreten, deren erforderliche Anzahl durch Looſen unter ſich geſtellt wird.

Satz 110. Die Abgeordneten können nicht wieder gewählt werden, es geſchehe denn für eine andere Provinz.

Satz 111. Bei der Ankunft in der Hauptſtadt melden ſich die Abgeordneten bei dem bleibenden Ausſchuß der Cortes, welcher ihre Namen und die ihrer Provinzen in das Regiſter der Schreiberei der Cortes eintragen läßt.

Satz 112. In dem Ernennungs-Jahr der Abgeordneten und zwar am 15. Februar, wird bei offnen Thüren die erſte vorbereitende Junta gehalten, deren Vorſitzender der jedesmalige Vorſitzende des bleibenden Ausſchuſſes iſt und deren Schreiber und Stimmenſammler eben dieſer Ausſchuß aus ſeinen übrigen Mitgliedern wählt.

Satz 113. In dieſer erſten Junta legen alle Abgeordnete ihre Vollmachten vor und es werden durch Stimmenmehrheit zwei Ausſchüſſe gewählt, einer aus fünf Gliedern beſtehend, um die Vollmachten aller Abgeordneten zu prüfen; der andere aus dreien, um die Vollmachten dieſer fünf Ausſchußglieder zu prüfen.

Satz 114. Am zwanzigſten deſſelben Februars wird, ebenfalls bei offnen Thüren, die zweite vorbereitende Junta gehalten, in welcher die beiden Ausſchüſſe über die Richtigkeit der Vollmachten, mit Bezug auf die ihnen vorliegenden Abſchriften der Provinzial-Wahl-Verhandlungen, Bericht erſtatten.

Satz 115. In dieſer und den übrigen Junten, welche etwa erforderlich ſein möchten, bis zum fünfundzwanzigſten (Februar) werden die, gegen die Rich-

tigkeit der Vollmachten und die Eigenſchaften der Abgeordneten, erhobenen Bedenken, letztlich und durch Stimmenmehrheit, entſchieden.

Satz 116. In dem auf das Erneuerungs-Jahr der Abgeordneten folgenden Jahre, wird die erſte vorbereitende Junta am 20. Februar gehalten und die übrigen etwa erforderlichen bis zum 25ſten, um, auf die, in den drei vorhergegangenen Sätzen, feſtgeſetzte Art und Weiſe, über die Richtigkeit der Vollmachten der ſich einfindenden neuen Abgeordneten zu entſcheiden.

Satz 117. Am 25. Februar jeden Jahrs wird die letzte vorbereitende Junta gehalten, in welcher ſämmtliche Abgeordnete, die Hand auf das Heilige Evangelium legend, nachſtehenden Eid leiſten:

„Schwört Ihr die Römiſch-Katholiſch-Apoſtoliſche Religion zu vertheidigen und zu erhalten und keine andere im Königreiche zuzulaſſen? — Antw. Ich ſchwöre es! — Schwört Ihr die, durch die auſſerordentliche Hauptverſammlung der Cortes des Volks im Jahre 1812 beſtätigte, Grundverfaſſung des Spaniſchen Reichs, gewiſſenhaft zu befolgen und befolgen zu laſſen? — Antw. Ich ſchwöre es! — Schwört Ihr das Euch vom Volke anvertraute Amt treu und redlich zu verwalten und überall das Glück und die Wohlfahrt des Volks vor Augen zu haben? — Antw. Ich ſchwöre es! — Wenn Ihr alſo thut, möge Euch Gott belohnen, wo nicht, Euch ſtrafen!“ —

Satz 118. Hierauf werden aus den Abgeordneten, durch geheimes Abſtimmen und nach entſcheidender Stimmenmehrheit, ein Vorſitzer, deſſen Stellvertreter und vier Schreiber gewählt, womit ſodann die Cortes begründet und gebildet ſind und die Wirk-

ſamkeit des bleibenden Ausſchuſſes aufhört.

Satz 119. An demſelben Tage wird eine Botſchaft, aus zweiundzwanzig Gliedern und zwei von den Schreibern beſtehend, ernannt, um dem Könige anzuzeigen: daß die Cortes ſich begründet und welchen Vorſitzenden ſie gewählt haben, und zu vernehmen, ob er der Eröffnung der Cortes, welche am 1. März erfolgt, beiwohnen will.

Satz 120. Wenn der König ſich auſſerhalb der Hauptſtadt befände, ſo geſchieht dieſe Anzeige ſchriftlich und der König antwortet eben ſo.

Satz 121. Der König wohnt in eigner Perſon der Eröffnung der Cortes bei und ſollte er verhindert ſein, ſo verfährt der Vorſitzende dennoch am feſtgeſetzten Tage damit und ſie darf durchaus nicht auf einen andern verſchoben werden. Eben dieſe Förmlichkeiten werden beim Schluſſe der Cortes beobachtet.

Satz 122. Der König betritt den Saal der Cortes ohne Wache und es begleiten ihn blos diejenigen Perſonen, welche das, in der Vorſchrift für die innere Verwaltung der Cortes, wegen Empfang und Rückbegleitung des Königs, vorgezeichnete Zeremoniel, beſtimmt.

Satz 123. Der König hält eine Rede, in welcher er den Cortes dasjenige in Vorſchlag bringt, was ihm paſſend ſcheint und der Vorſitzende antwortet in allgemeinen Ausdrücken. Wenn der König nicht erſcheint, ſo ſchickt er ſeine Rede dem Vorſitzenden zu, damit dieſer ſie in den Cortes vorleſe.

Satz 124. Die Cortes können in Gegenwart des Königs nicht berathſchlagen.

Satz 125. In Fällen, wo die Kabinets-

Sekretaire *) den Cortes, Namens des Königs, Vorſchläge machen, wohnen ſie den Beſprechungen, auf die von den Cortes, in Abſicht des wann und wie, beſtimmte Weiſe, bei; reden auch daſelbſt mit; können aber nicht beim Abſtimmen zugegen ſein.

Satz 126. Die Sitzungen der Cortes ſind öffentlich und nur in denen Fällen, welche Verſchwiegenheit erfordern, kann eine geheime Sitzung gehalten werden.

Satz 127. Bei den Beſprechungen der Cortes und in allem übrigen, was ihre Verwaltung und innere Ordnung betrifft, geht es nach der Vorſchrift welche für dieſe auſſerordentliche Verſammlung der Cortes entworfen iſt, ohne Nachtheil jedoch für diejenigen Abänderungen darin welche die nachfolgenden für dienlich erachten möchten.

Satz 128. Die Abgeordneten können wegen ihrer Meinungen nicht angetaſtet und zu keiner Zeit, in keinem Falle, noch durch irgend eine Gewalt deshalb verantwortlich gemacht werden. In den peinlichen Unterſuchungen, welche gegen ſie verhängt werden ſollten, können ſie nur vom Tribunal der Cortes gerichtet werden und zwar auf die Art und Weiſe, welche in der Vorſchrift für ihre innere Verwaltung feſtgeſetzt iſt. Während der Sitzungen der Cortes und noch einen Monat ſpäter, können die Abgeordneten weder in Streitſachen vorgeladen, noch wegen Schulden verfolgt werden.

Satz 129. Während der Dauer ihrer Abordnung, welche, in dieſer Hinſicht, von da angerechnet wird, wo ihre Ernennung im bleibenden Ausſchuß der

*) Die Miniſter.

Cortes feſtſtehet, können ſie durchaus kein ſolches Amt annehmen oder für einen Dritten nachſuchen, welches vom Könige verliehen wird, noch auch hinaufrücken, es wäre denn in der Stufenfolge ihrer jedesmaligen Laufbahn.

Satz 130. Eben ſo wenig können ſie während der Zeit ihrer Abordnung und noch nach einem Jahre ſeit ihrer letzten Wirkſamkeit, irgend eine, von Königlicher Verleihung abhängige Beſoldung (pension) oder Auszeichnung (condecoracion) ſelbſt erhalten oder für einen Dritten nachſuchen.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Rechten der Cortes.

Satz 131. Die Rechte der Cortes ſind:

1) Geſetze vorzuſchlagen und zu geben; ſie auszulegen und nöthigenfalls aufzuheben.

2) Den Eid des Königs, des Prinzen von Aſturien *) und der Regentſchaft **), zu empfangen, ſo wie ſolcher an ſeinem Orte vorkommt ***).

3) Jeden Zweifel über Thatſachen und Rechte, welche die Thronfolge angehen, zu löſen.

4) Eine Regentſchaft oder einen Regenten des Königreichs zu wählen, wenn ſolches die Verfaſſung erfordert; und die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher die Regenſchaft oder der Regent die Königliche Gewalt ausüben ſollen.

5) Die öffentliche Anerkennung des Prinzen von Aſturien vorzunehmen.

---

*) Der Erbprinz.

**) Siehe Satz 186 und folgende.

***) Siehe Satz 173 und 212.

6) Den Vormund des minderjährigen Königs zu ernennen, wenn die Verfaſſung es vorſchreibt.

7) Verträge über Angriffs-Bündniſſe und Hülfs-Gelder; ſo wie über beſondere Handels-Verträge, vor ihrer Vollziehung zu genehmigen.

8) Die Zulaſſung von fremden Truppen im Königreiche zu bewilligen oder zu verweigern.

9) Die Einrichtung oder Abſchaffung von Stellen in den durch die Verfaſſung begründeten Gerichtshöfen; ingleichen die der übrigen öffentlichen Aemter.

10) Die alljährliche Feſtſtellung der Land- und Seemacht auf den Vorſchlag des Königs, und die Beſtimmung derſelben nach dem Friedensfuß, ſo wie ihre Vermehrung zur Zeit des Kriegs.

11) Im Heere, bei der Flotte und in der Volksbewaffnung allgemeine Anordnungen zu treffen.

12) Die Koſten der öffentlichen Verwaltung feſtzuſetzen.

13) Die Steuern und Auflagen jährlich anzuordnen (establecer).

14) Im Nothfalle zinsbare Anleihen auf die Gewähr des Volks aufzunehmen.

15) Die Vertheilung der Steuern unter die Provinzen zu genehmigen.

16) Die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über den Umſchlag der öffentlichen Gelder.

17) Die Zölle und Abgabenſätze feſtzuſtellen.

18) Das Erforderliche wegen Bewirthſchaftung, Erhaltung und Veräuſſerung der Nazional-Güter zu beſtimmen.

19) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Benennung der Münzen feſtzuſetzen.

20) Die paſſendſte und richtigſte Maaß- und Gewichts-Ordnung einzuführen.

21) Jede Art von Gewerbſamkeit zu befördern und zu begünſtigen und die Hinderniſſe wegzuräumen, welche ſie lähmen.

22) Einen allgemeinen Plan für den öffentlichen Unterricht im Königreiche zu entwerfen und denjenigen, welcher Behufs der Erziehung des Prinzen von Aſturien gemacht wird, zu genehmigen.

23) Die allgemeinen Polizei- und Geſundheits-Vorſchriften zu genehmigen.

24) Die öffentliche Preßfreiheit zu beſchützen.

25) Ueber die Verantwortlichkeit der Kabinets-Sekretaire und der übrigen öffentlichen Beamten zu wachen.

26) Endlich gebührt den Cortes eine Genehmigung und Verſagung in allen denjenigen Fällen und Verhandlungen, bei welchen ſelbige nach der Verfaſſung als nothwendig erachtet werden.

Achter Abſchnitt.

Von der Geſetzgebung und Königlichen Beſtätigung.

Satz 132. Jeder Abgeordnete iſt berechtigt den Cortes Geſetzes-Vorſchläge zu machen und zwar geſchieht dies ſchriftlich und mit Auseinanderſetzung der Gründe.

Satz 133. Zwei Tage, früheſtens, nachdem der Geſetz-Vorſchlag überreicht und vorgeleſen worden, wird er noch einmal verleſen und die Cortes berathen, ob er zum Durchſprechen zuzulaſſen ſei oder nicht.

Satz 134. Iſt er zuzulaſſen und die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert nach der Meinung der

Cortes, daß er zuvor an einen Ausſchuß gehen müſſe, ſo geſchieht dies alſo.

Satz 135. Vier Tage, früheſtens, nach Zulaſſung des Vorſchlags zum Durchſprechen, wird er zum Drittenmal verleſen und es kann der Tag dazu beſtimmt werden.

Satz 136. An dieſem Tage, umfaßt die Berathung den Vorſchlag im Ganzen und in jedem einzelnen ſeiner Theile.

Satz 137. Die Cortes entſcheiden: ob der Gegenſtand hinlänglich erwogen ſei und wenn dies entſchieden iſt, wird beſchloſſen: ob eine Abſtimmung ſtatt haben ſoll oder nicht.

Satz 138. Soll ſie ſtatt finden, ſo wird ſogleich dazu geſchritten und zwar über das Ganze oder einen Theil des Vorſchlags oder mit Veränderungen deſſelben, jenachdem die bei der Berathung gemachten Bemerkungen es mit ſich bringen.

Satz 139. Die Abſtimmung geſchieht nach entſcheidender Stimmenmehrheit; es iſt aber dazu erforderlich, daß wenigſtens die Hälfte aller Abgeordneten der Cortes, und noch Einer darüber, anweſend ſei.

Satz 140. Wenn die Cortes einen Geſetzes-Vorſchlag in einer von ihren Berathſchlagungen verwerfen, oder beſchließen ſollten, daß darüber nicht abzuſtimmen ſei, ſo kann er in demſelben Jahre nicht wieder vorgelegt werden.

Satz 141. Iſt er angenommen, ſo wird er, in Form eines Geſetzes, doppelt ausgefertigt und in den Cortes verleſen, wonächſt beide, vom Vorſitzenden und zwei Schreibern vollzogene, Ausfertigungen, ſogleich dem Könige durch einen Ausſchuß vorgelegt werden.

Satz 142. Dem Könige gebührt die Beſtätigung der Geſetze.

Satz 143. Der König ertheilt die Beſtätigung durch folgende, von ſeiner Hand geſchriebene, Formel: „Soll als Geſetz kundgemacht werden.“

Satz 144. Der König verweigert die Beſtätigung durch nachſtehende, ebenfalls von ſeiner Hand geſchriebene, Formel: „Geht zurück an die Cortes.“ Und fügt zugleich eine Auseinanderſetzung der Gründe bei, die ihn zur Verweigerung der Beſtätigung beſtimmt haben.

Satz 145. Dem Könige ſteht eine Friſt von 30 Tagen zu, um von dieſem Vorrechte Gebrauch zu machen; hat er binnen dieſer Zeit die Beſtätigung weder ertheilt noch verweigert, ſo wird ebenfalls angenommen, daß er ſie ertheilt habe und wirklich ertheilen werde.

Satz 146. Iſt die Beſtätigung durch den König ertheilt oder verweigert, ſo geht eine von den Ausfertigungen, mit der betreffenden Formel, an die Cortes zurück, um ſie davon in Kenntniß zu ſetzen. Dieſe Ausfertigung wird im Archiv der Cortes aufbewahrt und die andere verbleibt in den Händen des Königs.

Satz 147. Verweigerte der König die Beſtätigung, ſo darf in den Cortes deſſelben Jahrs eben dieſer Gegenſtand nicht noch einmal zur Berathung kommen, wohl aber in denen des nächſten Jahrs.

Satz 148. Würde derſelbe Vorſchlag in den Cortes des folgenden Jahrs von neuem gemacht, zugelaſſen und genehmigt, ſo kann der König bei der Vorlegung die Beſtätigung ein Zweitesmal, in der Form des 143ſten und 144ſten Satzes, ertheilen oder verweigern; und im letztern Falle wird über denſelben Gegenſtand in dem Jahre nicht weiter berathſchlagt.

Satz 149. Würde aber dieſer Vorſchlag in den Cortes des nächſten Jahrs zum Drittenmal vorgelegt, zugelaſſen und genehmigt, ſo wird eben deshalb angenommen, daß der König die Beſtätigung ertheile und derſelbe wird ſie, bei der Vorlegung, durch die im 143ſten Satz enthaltene Formel, wirklich ertheilen.

Satz 150. Wenn vor Ablauf der dreißigtägigen Friſt, innerhalb welcher der König die Beſtätigung zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintritt, an welchem die Cortes ihre Sitzungen ſchlieſſen müſſen, ſo ertheilt oder verweigert der König dieſelbe, in den erſten acht Tagen der Sitzungen der nächſtfolgenden Cortes und verſtriche dieſe Friſt ohne die Ertheilung, ſo wird ſie eben dadurch vorausgeſezt und der König giebt ſie in der vorgeſchriebenen Form; verweigert er ſie aber, ſo können dieſe Cortes über denſelben Vorſchlag berathſchlagen.

Satz 151. Wenn ſchon nach Verweigerung der Königlichen Beſtätigung eines Geſetzvorſchlags, ein oder mehrere Jahre verſtreichen, ohne daß derſelbe erneuert würde, er wird aber, während derſelben Abordnung, die ihn zuerſt annahm, oder auch, während der beiden nächſtfolgenden Abordnungen, wieder in Anregung gebracht, ſo gilt in Abſicht der Wirkung der Königlichen Beſtätigung dieſes Vorſchlags alles, was in den drei vorhergehenden Sätzen beſtimmt worden; käme derſelbe aber während der Dauer dieſer drei Abordnungen nicht in Anregung, würde aber nächſtdem in der dazu geeigneten Art wieder vorgelegt, ſo ſoll er als ein neuer Vorſchlag, mit den angegebenen Wirkungen, betrachtet werden.

Satz 152. Wenn der Vorſchlag beim Zweiten- oder Drittenmal, wo er in der im vorſtehenden Satze

angegebnen Zeit, vorgelegt worden, von den Cortes verworfen ſein ſollte, dann wird er, gleichviel, wann er demnächſt wieder vorgelegt würde, als ein neuer Vorſchlag angeſehen.

Satz 153. Die Abſchaffung der Geſetze erfolgt mit denſelben Förmlichkeiten und auf demſelben Wege, wie ihre Gründung.

Neunter Abſchnitt.

Von der Kundmachung der Geſetze.

Satz 154. Wenn das Geſetz in den Cortes bekannt gemacht iſt, ſo wird dem Könige davon Anzeige gemacht, damit ſogleich die förmliche Kundmachung erfolge.

Satz 155. Der König bedient ſich hierbei nachſtehender Formel: „N. (der Name des Königs) durch die Gnade Gottes und durch die Grund-Verfaſſung des Spaniſchen Reichs, König von Spanien, Allen denen, die Gegenwärtiges ſehen und vernehmen, kund und zu wiſſen: daß die Cortes beſchloſſen und Wir beſtätigt haben Folgendes: (hier der wörtliche Inhalt des Geſetzes). Weshalb Wir allen Gerichtshöfen, Gerichtsperſonen, Obern, Statthaltern und allen übrigen, ſo bürgerlichen, als militairiſchen und geiſtlichen Behörden jeglicher Art und Ranges, anbefehlen, daß ſie das gegenwärtige Geſetz in allen ſeinen Theilen beobachten und beobachten laſſen, befolgen und vollſtrecken ſollen. Ihr habt das hierzu Erforderliche zu veranlaſſen und den Druck und die allgemeine Bekanntmachung zu verfügen. (Geht an den betreffenden Kabinets-Sekretair.)“ —

Satz 156. Alle Geſetze ergehen auf Befehl des Königs durch die betreffenden Kabinets-Sekretaire an alle und jede höchſte und Provinzial-Gerichtshöfe und

an die übrigen Obern und höchſten Behörden, welche ſie den untergeordneten mittheilen.

Zehnter Abſchnitt.

Vom bleibenden Ausſchuß der Cortes.

Satz 157. Die Cortes ernennen vor ihrer Auflöſung einen Ausſchuß, welcher den Namen: bleibender Ausſchuß der Cortes führt und der aus ſieben Mitgliedern aus ihrer Mitte beſteht und zwar aus dreien aus den Europäiſchen Provinzen, aus dreien aus den jenſeit des Meer's belegenen und aus einem ſiebenten, welcher unter zwei beiderſeitigen Abgeordneten durch's Loos gewählt wird.

Satz 158. Zugleich ernennen die Cortes zwei Stellvertreter für dieſen Ausſchuß, einen für Europa und einen andern für jenſeit des Meer's.

Satz 159. Der bleibende Ausſchuß dauert von einer gewöhnlichen Cortes-Verſammlung bis zur andern.

Satz 160. Die Rechte dieſes Ausſchuſſes ſind folgende:

1) Ueber die Befolgung der Verfaſſung und der Geſetze zu wachen und den nächſten Cortes von den bemerkten Verletzungen Anzeige zu machen.
2) Ausserordentliche Cortes in den durch die Verfaſſung verordneten Fällen zuſammenzuberufen.
3) Die Geſchäfte zu verrichten, welche die Sätze 111 und 112 beſagen.
4) Den Abgeordneten-Stellvertretern bekannt zu machen, wann ſie in die Stelle der Hauptabgeordneten treten, auch, im Falle gänzlichen Ermangelns oder nothwendiger Verhinderung der Haupt- und Stellvertretenden-Abgeordneten ei-

ner Provinz, die erforderlichen Verfügungen an dieſelbe ergehen zu laſſen, daß ſie zu einer neuen Wahl ſchreite.

Elfter Abſchnitt.

Von den auſſerordentlichen Cortes.

Satz 161. Die auſſerordentlichen Cortes beſtehen aus eben den Abgeordneten, welche die ordentlichen während der zwei Jahre ihrer Abordnung bilden.

Satz 162. Der bleibende Ausſchuß der Cortes beruft dieſelben auf einen beſtimmten Tag und zwar in folgenden drei Fällen:

1) Wenn die Krone erledigt iſt.

2) Wenn der König auf irgend eine Weiſe an der Regierung verhindert wäre oder die Krone ſeinem Nachfolger überlaſſen wollte. Im erſtern Falle iſt der Ausſchuß ermächtigt, alle ihm zweckdienlich ſcheinenden Maßregeln zu treffen, um ſich von der Verhinderung des Königs zu überzeugen.

3) Wenn der König in bedenklichen und dringenden Fällen die Verſammlung nothwendig fände und den bleibenden Ausſchuß davon unterrichtete.

Satz 163. Die auſſerordentlichen Cortes beſchäftigen ſich mit keinem andern Gegenſtande, als weshalb ſie berufen worden.

Satz 164. Die Sitzungen der auſſerordentlichen Cortes beginnen und endigen mit denſelben Feierlichkeiten, wie die der ordentlichen.

Satz 165. Die Haltung der auſſerordentlichen Cortes hindert nicht die Wahl der neuen Abgeordneten zur vorgeſchriebenen Zeit.

Satz 166. Wenn die auſſerordentlichen Cortes ihre Sitzungen an dem zum Zuſammentritt der ordentlichen beſtimmten Tage, noch nicht beendigt haben ſollten, ſo hört ihr Geſchäft auf und die ordentlichen ſetzen dasjenige fort weshalb jene berufen worden.

Satz 167. Der bleibende Ausſchuß der Cortes tritt in dem im vorhergehenden Satz enthaltenen Falle in diejenigen Obliegenheiten zurück, welche ihm nach Satz 111 und 112 zukommen.

Viertes Hauptſtück.

Vom Könige.

Erſter Abſchnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs und ſeiner Gewalt.

Satz 168. Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich und keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

Satz 169. Der König erhält den Ehrentitel: Katholiſche Majeſtät.

Satz 170. Dem Könige wohnt ausſchließlich die ausübende Macht der Geſetze bei und ſeine Gewalt erſtreckt ſich auf Alles, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung im Innern und die Sicherheit des Staats im Aeuſſern betrifft, gemäß der Verfaſſung und den Geſetzen.

Satz 171. Auſſer dem Vorrechte, welches dem Könige gebührt, die Geſetze zu beſtätigen und kundzumachen, ſtehen ihm noch folgende vorzügliche Rechte zu:

1) Die Verfügungen, Ordnungen und Anweiſungen zu erlaſſen, welche er für die Vollſtreckung der Geſetze angemeſſen hält.

2) Die Sorge, daß im ganzen Königreiche eine ſichere und vollkommne Rechtspflege ſtatt habe.

3) Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen und zu vollziehen, demnächſt jedoch den Cortes eine mit Urkunden belegte Rechenſchaft davon zu geben.

4) Die Richter bei allen bürgerlichen und peinlichen Gerichtshöfen, auf den Vorſchlag des Staatsraths, zu ernennen.

5) Alle Aemter in der Verwaltung und im Kriegsweſen zu beſetzen.

6) Zu allen Bißthümern und zu allen geiſtlichen Würden und Benefizien des Königlichen Patronats, auf den Vorſchlag des Staatsraths, zu geſtellen.

7) Ehrenſtellen und Auszeichnungen jeder Klaſſe zu ertheilen, in Gemäßheit der Geſetze.

8) Die Heere und Flotten zu befehligen und die Feldherrn zu ernennen.

9) Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und ſie zu vertheilen, wie es am zweckmäßigſten ſein möchte.

10) Die auswärtigen und Handels-Verhältniſſe mit den übrigen Mächten zu leiten und die Geſandten, Miniſter und Konſuln zu ernennen.

11) In Abſicht des Gepräges der Münze zu beſtimmen, ob ſein Bild und ſein Name darauf zu ſetzen.

12) Ueber die Verwendung der für jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung beſtimmten Gelder zu verfügen.

13) Verbrecher zu begnadigen, in Gemäßheit der Geſetze.

14) Den Cortes Vorſchläge zu Geſetzen oder Abänderungen, welche er zum Wohl des Volks dienlich hält, zu machen, damit ſie darüber in der vorgeſchriebenen Form berathſchlagen.

15) Diejenigen päpſtlichen Dekrete und Bullen, welche allgemeine Verfügungen enthalten, mit Einwilligung der Cortes, durchgehen zu laſſen, oder, zurückzuhalten, und, wenn ſie in die Verwaltung eingreifen, den Staatsrath darüber zu hören, wenn ſie aber rechtlichen Zweifeln Raum geben, ihre Prüfung und Entſcheidung dem höchſten Gerichtshofe zu überlaſſen, damit dieſer mit Hinſicht auf die Geſetze darüber einen Beſchluß faſſe.

16) Die unbeſchränkte Ernennung und Entfernung der Staats- und Kabinets-Sekretaire.

Satz 172. Die Beſchränkungen der Königlichen Gewalt ſind folgende:

1) Der König kann unter keinem Vorwande die Haltung der Cortes in den durch die Verfaſſung beſtimmten Zeiten und Fällen verhindern, ausſetzen oder auflöſen, noch auf irgend eine Art ihre Sitzungen und Berathungen ſtören. Diejenigen, welche ihm zu irgend einem Verſuche dieſer Art rathen und behülflich ſein möchten, werden für Verräther erklärt und ſollen als ſolche beſtraft werden.

2) Der König kann ſich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen und wenn er es thäte, ſo wird angenommen, er habe der Krone entſagt.

3) Der König kann weder die Königliche Gewalt,

noch irgend eins ſeiner Vorrechte an einen Andern veräuſſern, abtreten, noch ſonſt auf eine Art denſelben entſagen oder ſie übertragen. Wollte er aus irgend einem Grunde den Thron ſeinem unmittelbaren Nachfolger überlaſſen, ſo kann er dies nicht ohne Einwilligung der Cortes.

3) Der König kann keine Provinz, Stadt, Flecken oder Ort, noch ſonſt irgend einen Theil des Spaniſchen Gebiets, ſo klein er auch ſei, veräuſſern, abtreten oder vertauſchen.

5) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes kein Angriffs-Bündniß, noch einen Handels-Vertrag mit irgend einer fremden Macht ſchließen.

6) Eben ſo wenig kann er ſich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Vertrag verpflichten, einer fremden Macht Hülfsgelder zu geben.

7) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nazional-Güter weder abtreten, noch veräuſſern.

8) Der König allein kann weder unmittelbar noch mittelbar Steuern auflegen, noch freiwillige Lieferungen unter irgend einem Namen oder in Bezug auf irgend einen Gegenſtand, welcher es auch ſei, erheiſchen, ohne daß die Cortes ſolches verfügen.

9) Der König kann keiner Perſon oder Körperſchaft ein ausſchließliches Vorrecht ertheilen.

10) Der König kann keinem Einzelnen und keiner Körperſchaft ihr Eigenthum nehmen, noch ſie in Beſitz, Gebrauch und Benutzung deſſelben ſtören und, wenn es in einem beſondern Falle, zu einem Zweck von anerkanntem gemeinſamen Nutzen noth-

wendig wäre, das Eigenthum des Einzelnen anzugreiſen, ſo kann es nicht anders geſchehen, als daß derſelbe zugleich entſchädigt und ihm nach dem Ermeſſen rechtlicher Leute *) Erſatz gegeben werde.

11) Der König kann Niemanden ſeiner Freiheit berauben, noch ihm für ſich allein irgend eine Strafe auferlegen. Der Staats-Sekretair, der den Befehl gegengezeichnet **) und der Richter, der ihn vollſtreckt, ſind dem Volke verantwortlich und werden, als des Verbrechens gegen die perſönliche Freiheit ſchuldig, beſtraft. — Blos in dem Falle, wo das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Perſon es erfordern, kann der König die Befehle hierzu erlaſſen, jedoch unter der Bedingung, daß er dieſelbe binnen 48 Stunden zur Verfügung des berechtigten Gerichtshofes oder Richrers ſtellen laſſen muß.

12) Vor dem Schluſſe eines Ehebündniſſes benachrichtigt der König die Cortes davon, um ihre Einwilligung zu erhalten. Unterließe er ſolches, ſo wird angenommen, daß er der Krone entſage.

Satz 173. Der König leiſtet bei der Thronbeſteigung und wenn er minderjährig iſt, ſobald er zur Regierung kommt, vor den Cortes, einen Eid in nachſtehender Form:

„N. (hier ſein Name) durch die Gnade Gottes und die Grund-Verfaſſung des Spaniſchen Reichs, König von Spanien, ſchwöre bei Gott und ſei-

---

*) A bien vista de hombres bueno: — ganz das: ad arbitrium boni viri.

**) Siehe Satz 225.

nem Heiligen Wort: daß ich die Römiſch-Katholiſch-Apoſtoliſche Religion vertheidigen und erhalten und keine andere im Königreiche zulaſſen will; daß ich die Grundverfaſſung und die Geſetze des Spaniſchen Königreichs befolgen und befolgen laſſen will ohne Rückſicht, ob und in wiefern dieſelben mir nützlich und heilſam erſcheinen möchten oder nicht; daß ich vom Gebiete des Königreichs nichts veräuſſern, abtreten oder trennen will; daß ich niemals mehrere Einkünfte, Gelder oder ſonſt Etwas begehren will ohne daß die Cortes ſolches verfügt hätten; daß ich niemals irgend Jemandes Eigenthum antaſten und die bürgerliche Freiheit des Volks, ſo wie die perſönliche jedes Einzelnen über Alles hochachten will; und daß, wenn ich dieſem Eide ganz oder theilweiſe entgegen handelte, man mir nicht gehorchen ſoll, vielmehr dasjenige, worin ich dieſem zuwider verführe, keine Kraft noch Gültigkeit haben ſoll. So wahr mir Gott helfe und mir beiſtehe, entgegengeſetzten Falls aber mich ſtrafe."

Zweiter Abſchnitt.

Von der Thronfolge.

Satz 174. Das Königreich Spanien iſt untheilbar und die Thronfolge geſchieht, von Kundmachung der Verfaſſung an, ſtets und lediglich nach der gewöhnlichen Ordnung der Erſtgeburt und Repräſentazion, unter den geſetzlichen männlichen und weiblichen Abkömmlingen der unten zu benennenden Linien.

Satz 175. Könige von Spanien können nur die legitimen Kinder einer wirklichen geſetzlichen Ehe werden.

Satz 176. In gleichem Grade und Linie gehen die Männer den Weibern vor und immer der Aeltere dem Jüngern; aber die Weiber der nähern Linien oder nähern Grades in dieſen Linien gehen den Männern entfernterer Linien oder Grades vor.

Satz 177. Der Sohn oder die Tochter des Erſtgebornen des Königs, gehen, falls ihr Vater verſtorben ſein ſollte ohne zur Nachfolge in der Regierung gelangt zu ſein, den Oheimen und Baſen vor und folgen ihren Großältern unmittelbar, nach dem Repräſentazionsrecht.

Satz 178. Bevor die Linie, in welcher die Folge ruht, nicht erloſchen iſt, gelangt die nächſtfolgende nicht dazu.

Satz 179. König von Spanien iſt Sennor Don Fernando VII. von Bourbon, welcher gegenwärtig regiert.

Satz 180. In Ermangelung S. D. Ferdinand's VII. von Bourbon gelangen ſeine geſetzlichen Abkömmlinge, ſowohl männliche als weibliche, zur Nachfolge und in Ermangelung deren, ſeine Brüder und Schweſtern und ſeine Oheime und Baſen und deren geſetzliche Abkömmlinge, in der beſagten Ordnung, ſtets mit Rückſicht auf das Repräſentazionsrecht und auf den Vorzug der nähern Linie vor der entferntern.

Satz 181. Die Cortes ſchließen von der Nachfolge denjenigen oder diejenigen aus, 'welche zur Regierung unfähig ſein oder etwas begangen haben möchten, weswegen ſie den Verluſt der Krone verdienten.

Satz 182. Sollten ſämmtliche hier benannte Linien erloſchen ſein, ſo ſchreiten die Cortes zu neuen Ernennungen, wie ſie ſolche dem Bedürfniſſe des Volks

am angemeſſenſten finden, befolgen aber ſtets die hier in Abſicht der Nachfolge aufgeſtellte Ordnung und Regel.

Satz 183. Sollte die Krone unmittelbar auf ein Weib fallen oder gefallen ſein, ſo kann dieſe keinen Gemahl ohne Einwilligung der Cortes wählen und thäte ſie es dennoch, ſo wird angenommen, daß ſie der Krone entſage.

Satz 184. Im Falle, daß ein Weib zur Regierung kommt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt irgend einer Art in Bezug auf das Reich, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

Dritter Abſchnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und von der Regentſchaft.

Satz 185. Der König iſt minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Satz 186. Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Königreich durch eine Regentſchaft regiert.

Satz 187. Eben dies geſchieht, wenn der König durch irgend eine körperliche oder ſittliche Urſache verhindert wäre, ſeine Gewalt auszuüben.

Satz 188. Wenn die Verhinderung des Königs über zwei Jahre dauern ſollte und der unmittelbare Nachfolger iſt über achtzehn Jahre alt, ſo können die Cortes ihn zum Regenten des Reichs ernennen, ſtatt der Regentſchaft.

Satz 189. In Fällen, wo die Krone erledigt und der Prinz von Aſturien minderjährig iſt und die ordentlichen Cortes nicht beiſammen ſind, beſteht die vorläufige Regentſchaft, bis zur Verſammlung der

auſſerordentlichen Cortes, aus der Königin Mutter (wenn ſie vorhanden), aus zwei Abgeordneten des bleibenden Ausſchuſſes der Cortes, die der Wahl nach die älteſten im Ausſchuſſe ſind, und aus den beiden älteſten Räthen des Staatsraths, nämlich dem Dekan und dem der auf ihn folgt. Iſt die Königin Mutter nicht vorhanden, ſo tritt der dem Alter nach dritte Staatsrath in die Regentſchaft.

Satz 190. Die vorläufige Regenſchaft wird durch die Königin Mutter geleitet (wenn ſie vorhanden), in Ermangelung ihrer, durch dasjenige Glied des bleibenden Ausſchuſſes der Cortes, welches zuerſt in derſelben erwählt worden.

Satz 191. Die vorläufige Regentſchaft macht keine andere Angelegenheiten ab, als ſolche, die keinen Aufſchub erleiden und entläßt oder beſtellt Beamte nur einſtweilen.

Satz 192. Wenn die auſſerordentlichen Cortes beiſammen ſind, ſo ernennen ſie eine aus drei oder fünf Perſonen beſtehende Regentſchaft.

Satz 193. Um Mitglied der Regentſchaft zu werden, muß man Bürger im vollen Genuſſe aller Rechte ſein; Fremde bleiben ausgeſchloſſen, wenn ſie auch das Bürgerrecht beſäßen.

Satz 194. Die Regentſchaft wird durch dasjenige ihrer Mitglieder geleitet, welches die Cortes beſtimmen werden, denen überlaſſen iſt nöthigenfalls feſtzuſetzen, ob die Leitung in der Regenſchaft abwechſeln ſoll und in welcher Art.

Satz 195. Die Regentſchaft übt die Königliche Gewalt in den Grenzen aus, welche die Cortes ermeſſen.

Satz 196. Eine wie die andere Regenſchaft, leiſtet den Eid nach der im 173ſten Satze vorgeſchriebe-

nen Form, mit der Einſchaltung: daß ſie dem Kö-nige treu ſein wolle, und die beſtändige Regentſchaft ſetzt auſſerdem hinzu: daß ſie die Bedingungen erfüllen wolle, welche ihr die Cortes hinſichtlich der Ausübung ihrer Gewalt auferlegt und daß, wenn der König volljährig ſein oder ſeine Verhinderung aufhören ſollte, ſie ihm die Regierung des Reichs übergeben wolle, bei Strafe, daß wenn ſie ſolches nur einen Augenblick verzögere, ihre Mitglieder als Verräther betrachtet und geſtraft werden ſollten.

Satz 197. Alle Verfügungen der Regentſchaft ergehen im Namen des Königs.

Satz 198. Vormund des minderjährigen Königs iſt diejenige Perſon, welche der verſtorbene König in ſeinem Teſtamente ernannt hat. Hätte derſelbe keine ernannt, ſo iſt die Königin Vormünderin ſo lange ſie Wittwe bleibt. In Ermanglung ihrer wird ein Vormund durch die Cortes ernannt. Im zweiten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig ſein.

Satz 199. Die Regentſchaft ſorgt dafür, daß die Erziehung des minderjährigen Königs dem großen Zwecke ſeiner erhabnen Würde möglichſt angemeſſen ſei und daß ſie nach einem von den Cortes zu genehmigenden Plane erfolge.

Satz 200. Letztere beſtimmen die Beſoldung deren die Glieder der Regentſchaft zu genießen haben.

Vierter Abſchnitt.

Von der Königlichen Familie und von der Anerkennung des Prinzen von Aſturien.

Satz 201. Der erſtgeborne Sohn des Kö-

nigs erhält den Titel: Prinz von Aſturien.

Satz 202. Die übrigen Söhne und Töchter des Königs ſind und werden genannt: Infanten von Spanien.

Satz 203. Eben ſo ſind und werden genannt Infanten von Spanien, die Söhne und Töchter des Prinzen von Aſturien.

Satz 204. Die Eigenſchaft als Infanten von Spanien iſt genau auf dieſe Perſonen beſchränkt und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

Satz 205. Die Infanten von Spanien genießen dieſelben Auszeichungen und Ehrenrechte wie bisher und können zu jeder Art von Amt ernannt werden, mit Ausnahme des Richteramts und der Abordnung zu den Cortes.

Satz 206. Der Prinz von Aſturien kann das Reich nicht ohne Zuſtimmung der Cortes verlaſſen und thäte er es, ſo bleibt er eben deshalb von der Ernennung zur Krone ausgeſchloſſen.

Satz 207. Eben ſo wird es gehalten wenn er über die in der Erlaubniß beſtimmte Zeit auſſerhalb des Reichs bleibt und der Aufforderung zur Rückkehr nicht binnen der von den Cortes feſtgeſetzten Friſt genügt.

Satz 208. Der Prinz von Aſturien, die Infanten und Infantinnen und ihre Kinder und Abkömmlinge, welche dem Könige untergeben ſind, können ohne ſeine und der Cortes Einwilligung keine Ehe ſchließen, bei Strafe der Ausſchließung von der Ernennung zur Krone.

Satz 209. Von den Urkunden über die Geburt, Verheirathung und den Tod aller Perſonen der Königlichen Familie wird den Cortes, und in ihrer Er-

manglung, dem bleibenden Ausſchuſſe, eine glaubhafte Abſchrift zugeſtellt, um ſie in ihrem Archive aufzubewahren.

Satz 210. Der Prinz von Aſturien wird durch die Cortes mit den Förmlichkeiten anerkannt, welche die Ordnung ihrer innern Verwaltung feſtſetzen wird.

Satz 211. Dieſe Anerkennung erfolgt in den erſten Cortes die nach ſeiner Geburt gehalten werden.

Satz 212. Wenn der Prinz von Aſturien das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat, ſo legt er vor den Cortes einen Eid in nachſtehender Form ab:

„N. (hier der Name) Prinz von Aſturien, ſchwöre bei Gott und dem Heiligen Evangelium, daß ich die Römiſch-Katholiſch-Apoſtoliſche Religion vertheidigen und erhalten und keine andere im Reiche zulaſſen will; daß ich die Grund-Verfaſſung des Spaniſchen Reichs achten und dem Könige treu und gehorſam ſein will. So wahr mir Gott helfe!“ —

Fünfter Abſchnitt.

Vom Auskommen der Königlichen Familie.

Satz 213. Die Cortes ſetzen dem Könige ein jährliches Auskommen ſeines Hauſes feſt, welches der hohen Würde ſeiner Perſon angemeſſen iſt.

Satz 214. Dem Könige gehören ſämmtliche Königliche Schlöſſer, welche ſeine Vorgänger benutzt haben und die Cortes beſtimmen diejenigen Ländereien welche ſie zu ſeiner perſönlichen Erholung ihm vorzubehalten angemeſſen erachten.

Satz 215. Dem Prinzen von Aſturien wird,

vom Tage ſeiner Geburt an, und den Infanten und Infantinnen, vom zurückgelegten ſiebenten Jahre an, durch die Cortes zu ihrem Unterhalt, eine, ihrem verſchiednen Range angemeſſene, jährliche Summe, angewieſen.

Satz 216. Wenn die Infantinnen ſich vermählen, ſo beſtimmen die Cortes die Summe, welche ſie für die Ausſtattung hinlänglich erachten, und, ſobald dieſe übergeben worden, hört der jährliche Unterhalt auf.

Satz 217. Den Infanten, welche ſich verheirathen, verbleibt, ſo lange ſie ſich in Spanien aufhalten, der ihnen angewieſene Unterhalt; wenn ſie ſich verheirathen und ſich auſſerhalb aufhalten, ſo hört derſelbe auf und es wird ihnen auf einmal die Summe zugeſtellt welche die Cortes beſtimmen.

Satz 218. Die Cortes beſtimmen den jährlichen Unterhalt welchen die Königin Wittwe erhalten ſoll.

Satz 219. Die Beſoldung der Mitglieder der Regentſchaft wird aus dem für das Haus des Königs beſtimmten Auskommen entnommen.

Satz 220. Das Auskommen des Hauſes des Königs und der Unterhalt ſeiner Familie, wovon die vorhergehenden Sätze ſprechen, werden von den Cortes zu Anfang jeder Regierung feſtgeſetzt und können während derſelben nicht abgeändert werden.

Satz 221. Alle dieſe Anweiſungen geſchehen für Rechnuug der Haupt-Schatz-Kaſſe des Volks, welche ſie dem vom Könige ernannten Verwalter zahlt; und mit Letzterm werden auch die wechſelſeitigen Anſprüche und Berechnungen ausgeglichen.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Staats- und Kabinets-Sekretairs.

Satz 222. Der Kabinets-Sekretaire ſind ſieben; nämlich:

der Staats-Kabinets-Sekretair;

der Kabinets-Sekretair für die Verwaltung der Halbinſel und der anliegenden Inſeln;

der Kabinets-Sekretair für die Verwaltung des Reichs jenſeit des Meer's;

der Kabinets-Sekretair der Gnadenbezeugungen und der Rechtspflege;

der Kabinets-Sekretair der Einkünfte;

der Kabinets-Sekretair des Krieges;

der Kabinets-Sekretair der Seemacht.

Die künftigen Cortes verändern in dieſer Eintheilung der Sekretariate, was die Erfahrung oder die Umſtände erheiſchen.

Satz 223. Um Kabinets-Sekretair zu werden, muß man Bürger im vollen Genuſſe aller Rechte ſein; Ausländer bleiben ausgeſchloſſen, wenn ſie auch das Bürgerrecht erhalten hätten.

Satz 224. Durch eine von den Cortes genehmigte beſondere Anweiſung werden für jedes Sekretariat die Geſchäfte beſtimmt, welche demſelben zukommen.

Satz 225. Alle Befehle des Königs werden von dem Kabinets-Sekretair des Zweiges, zu welchem der Gegenſtand gehört, gegengezeichnet. Kein Gerichtshof, noch ſonſt ein öffentlicher Beamter, darf einem Königlichen Befehle, dem dieſes Erforderniß mangelt, gehorchen.

Satz 226. Die Kabinets-Sekretaire ſind den Cortes für diejenigen Befehle verantwortlich, welche ſie, der Verfaſſung oder den Geſetzen zuwider, zeich-

nen, ohne daß ihnen der Befehl des Königs zur Entſchuldigung gereicht.

Satz 227. Die Kabinets-Sekretaire entwerfen einen jährlichen Ueberſchlag der Koſten der öffentlichen Verwaltung welche ſie für ihren beſondern Zweig nothwendig erachten, und legen, in der noch feſtzuſetzenden Art, Rechnung über die verwendeten.

Satz 228. Um die Kabinets-Sekretaire zur Verantwortlichkeit zu ziehen, ſetzen die Cortes vor allen Dingen feſt, ob Veranlaſſung zu einer Unterſuchung ſei.

Satz 229. Steht dies feſt, ſo wird der Kabinets-Sekretair ſeines Amts enthoben, die Cortes überliefern dem höchſten Gerichtshofe ſämmtliche auf die Unterſuchung Bezug habende Urkunden und dieſelbe erfolgt bei eben dieſem Gerichtshofe, der ſie nach Vorſchrift der Geſetze führt und entſcheidet.

Satz 230. Die Cortes beſtimmen die Beſoldung welche die Kabinets-Sekretaire während ihres Amts genießen ſollen.

Siebenter Abſchnitt.

Vom Staats-Rath.

Satz 231. Es ſoll ein Staats-Rath ſein, aus vierzig Mitgliedern, welche Bürger im vollen Genuſſe ihrer Rechte ſein müſſen; Fremde ſind ausgeſchloſſen, wenn ſie auch das Bürgerrecht beſitzen ſollten.

Satz 232. Dieſe Mitglieder ſollen genau in folgender Art zuſammengeſetzt ſein, nämlich: vier Geiſtliche (nicht mehr) von anerkannter und geprüfter Aufklärung und Verdienſt; zwei von ihnen ſollen Biſchöfe ſein; vier Granden von Spanien (und nicht mehr) ausgezeichnet durch Tugenden, Talente und nö-

thige Kenntniſſe. Die übrigen werden unter denjenigen Männern gewählt, die ſich durch Erleuchtung und und Kenntniſſe oder durch ausgezeichnete Dienſte in einem der vorzüglichſten Zweige der Verwaltung und Regierung des Reichs hervorgethan haben. Die Cortes können zu dieſen Stellen Niemand vorſchlagen, der zur Zeit der Wahl dazu Abgeordneter der Cortes iſt. Wenigſtens zwölf von den Mitgliedern des Staatsraths müſſen in den Provinzen jenſeit des Meer's geboren ſein.

Satz 233. Alle Staats-Räthe werden vom Könige auf den Vorſchlag der Cortes ernannt.

Satz 234. Behufs der Bildung dieſes Raths wird in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller derjenigen Männer geführt, welche die angegebenen Erforderniſſe beſitzen, aus welcher der König die vierzig auswählt die den Staats-Rath bilden ſollen, wobei er die Geiſtlichen aus der Liſte ihrer Klaſſe nimmt, die Granden aus der ihrigen und ſo die übriger.

Satz 235. Wenn eine Stelle im Staats-Rath offen iſt, ſo ſtellen die erſten Cortes die gehalten werden, dem Könige drei Männer aus der Klaſſe in welcher die Lücke iſt, damit er Einen davon nach ſeinem Ermeſſen wähle.

Satz 236. Der Staats-Rath iſt der einzige Rath des Königs, welcher die Meinung deſſelben bei wichtigen Regierungs-Angelegenheiten und vorzüglich bei Ertheilung oder Verweigerung der Beſtätigung der Geſetze, und bei Kriegserklärungen und Abſchluß von Verträgen, vernehmen wird.

Satz 237. Dieſem Rathe liegt es ob, dem Könige den Vorſchlag, und zwar immer von drei Männern, Behufs der Beſtellung zu allen geiſtlichen

Benefizien und zur Beſetzung der Richterſtellen, zu machen.

Satz 238. Der König entwirft eine Anweiſung für die Geſchäftsführung des Staats-Raths, nachdem er zuvor die Meinung deſſelben darüber vernommen, und dieſelbe wird den Cortes zur Beſtätigung vorgelegt.

Satz 239. Die Staats-Räthe können nicht ohne vorgängige förmliche Unterſuchung vor dem höchſten Gerichtshofe verabſchiedet werden.

Satz 240. Die Cortes beſtimmen die Beſoldung welche die Staats-Räthe genießen.

Satz 241. Die Staats-Räthe leiſten bei Antritt ihrer Stelle in die Hände des Königs einen Eid: daß ſie die Verfaſſung befolgen, dem Könige treu ſein und ihm dasjenige was ſie zum Glücke des Volks dienlich halten, ohne irgend eine perſönliche Rückſicht oder Eigennutz, anrathen wollen.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gerichtshöfen.

Satz 242. Die Gewalt, die Geſetze in bürgerlichen und peinlichen Fällen zur Anwendung zu bringen, gebührt ausſchließlich den Gerichtshöfen.

Satz 243. Weder die Cortes noch der König können, in irgend einem Falle, die richterlichen Oblie-

genheiten ausüben, anhängige Sachen vor eine andere Behörde ziehen oder die bereits geſchloſſenen Sitzungen der Gerichte wieder eröffnen laſſen.

Satz 244. Die Geſetze beſtimmen die bei allen Gerichtshöfen gleichmäßige Ordnung und Förmlichkeiten des Rechtsſtreits und weder die Cortes noch der König können davon entbinden.

Satz 245. Die Gerichtshöfe haben kein anderes Geſchäft als gerichtlich zu entſcheiden und dieſe Entſcheidung zu vollſtrecken.

Satz 246. Auch können ſie die Vollſtreckung der Geſetze nicht aufhalten, noch in Abſicht der Gerichts-Verwaltung neue Vorſchriften geben.

Satz 247. Kein Spanier kann, weder in bürgerlichen noch in peinlichen Sachen, durch auſſerordentlich Beauftragte gerichtet werden, ſondern nur durch den ordentlichen, bereits geſetzlich beſtandenen Gerichtshof.

Satz 248. In gewöhnlichen bürgerlichen und peinlichen Sachen giebt es für jede Klaſſe von Perſonen nur einen Gerichtsſtand *).

Satz 249. Die Geiſtlichen genießen jedoch auch fernerhin den Gerichtshof ihres Standes in der durch die Geſetze vorgeſchriebenen oder künftig noch vorzuſchreibenden Art.

Satz 250. Das Kriegsweſen genießt ebenfalls einen eignen Gerichtsſtand, in der Art wie es deſſen beſondere Ordnung feſtſetzt oder noch feſtſetzen möchte.

Satz 251. Um zum Richteramt zu gelangen, muß man auf Spaniſchem Gebiete geboren und

---

*) Siehe Satz 261.

über 25 Jahre alt ſein. Die übrigen dazu erforderlichen Eigenſchaften beſtimmen die Geſetze.

Satz 252. Die richterlichen Beamten, mögen ſie nur auf Zeit oder für beſtändig angeſtellt ſein, können nur durch eine geſetzlich begründete und abgeurtelte Unterſuchung ihres Amts entſetzt, auch nur nach einer geſetzlich begründeten Anklage deſſelben enthoben werden.

Satz 253. Wenn dem Könige Klagen gegen einen richterlichen Beamten zugehen und nach einer vorläufigen Unterſuchung begründet ſcheinen ſollten, ſo kann er, nach Anhörung des Staats-Raths, denſelben entheben, fertigt aber ſofort die Verhandlungen dem höchſten Gerichtshofe zu, damit dieſer in Gemäßheit der Geſetze entſcheide.

Satz 254. Jeder Verſtoß gegen die geſetzlichen Vorſchriften für das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Fällen, macht die Richter die ſich dergleichen zu ſchulden kommen laſſen ſollten, perſönlich verantwortlich.

Satz 255. Beſtechung, Verführung und Mißleitung der gerichtlichen Beamten und Richter, begründen eine öffentliche Anklage gegen den Verbrecher.

Satz 256. Die Cortes beſtimmen für die wiſſenſchaftlich gebildeten *) gerichtlichen Beamten und Richter ein hinreichendes Auskommen.

Satz 257. Die Rechtspflege wird im Namen des Königs verwaltet und die Vollſtreckungsbefehle und Verordnungen der Obergerichte beginnen ebenfalls mit ſeinem Titel.

Satz 258. Im ganzen Reiche gilt ein und das-

---

*) De letras - literati.

ſelbe bürgerliche, peinliche und Handelsrecht, vorbehaltlich der Veränderungen welche die Cortes wegen beſonderer Umſtände treffen können.

Satz 259. In der Hauptſtadt iſt ein Gerichtshof unter dem Titel: höchſtes Tribunal.

Satz 260. Die Cortes beſtimmen die Anzahl der Beamten aus denen er beſtehen und die Abtheilungen in die er zerfallen ſoll.

Satz 261. Dieſem höchſten Tribunal ſteht zu:

1) Ueber die Behörigkeitsſtreitigkeiten der Obergerichte unter ſich, in den geſammten Spaniſchen Landen, und, über die der Obergerichte mit den Untergerichten, in der Halbinſel und den naheliegenden Inſeln, zu entſcheiden. Jenſeit des Meer's werden Letztere nach den beſondern geſetzlichen Beſtimmungen entſchieden.
2) Ueber die Staats- und Kabinets-Sekretaire zu richten, wenn die Cortes verfügen, daß die Einleitung einer Unterſuchung gegen ſie ſtatt habe.
3) In allen Sachen, wegen Entfernung und Enthebung der Staats-Räthe und der Mitglieder der Obergerichte, zu erkennen.
4) In peinlichen Fällen gegen die Kabinets-Sekretaire, Staats-Räthe und Mitglieder der Obergerichte zu erkennen, deren Unterſuchung einem der höchſten Beamten aufgetragen wird, um die Verhandlungen demnächſt dieſem Tribunal wieder vorzulegen.
5) In allen Sachen zu erkennen, welche gegen die Mitglieder des Tribunals ſelbſt erhoben werden möchten. Sollte der Fall eintreten, daß dieſer höchſte Gerichtshof ſelbſt zur Verantwortung gezogen werden müßte, ſo ernennen die Cor-

tes, nach vorgängiger Beobachtung der Beſtimmung des Satzes 228, zu dieſem Endzweck einen Gerichtshof von neun Richtern, die aus einer doppelt ſo großen Zahl durchs Loos gewählt werden.

6) Ueber die Rechenſchaftsablegung eines jeden öffentlichen Beamten zu entſcheiden, welcher geſetzlich einer ſolchen unterliegt.

7) Ueber alle ſtreitige Gegenſtände, welche das Königliche Patronats-Recht betreffen, zu entſcheiden.

8) Die Beſchwerden, über Gewaltthätigkeiten ſämmtlicher geiſtlicher Obergerichte der Hauptſtadt, zu entſcheiden.

9) Auf die Nichtigkeitsbeſchwerden zu verfügen, welche gegen die von letzter Behör ergangenen Urtel gerichtet ſind und wodurch auf eine neue Unterſuchung der Sache angetragen wird; ſelbige dem erſten Richter aufzugeben und in Abſicht der Verantwortlichkeit deſſelben, die Vorſchrift des 254ſten Satzes zu befolgen. Was die Länder jenſeit anlangt, ſo wird über die dortigen Nichtigkeitsbeſchwerden von den Obergerichten in der Form entſchieden welche ihres Orts erwähnt werden ſoll. (S. Satz 268.)

10) Die Zweifel der übrigen Gerichtshöfe über die Auslegung eines Geſetzes zu vernehmen und den König darüber und über die Gründe derſelben zu berathen, damit er die erforderliche Erläuterung bei den Cortes veranlaſſe.

11) Die Verzeichniſſe der bürgerlichen und peinlichen Sachen, welche die Obergerichte einreichen müſſen, zu prüfen um den Rechtsgang zu fördern, Abſchriften davon zu gleichem Zwecke der

Oberverwaltung *) zugehen zu laſſen und ihre Bekanntmachung vermittelſt des Drucks zu verfügen.

Satz 262. Alle bürgerliche und peinliche Fälle werden im Sprengel eines jeden Obergerichts abgemacht **).

Satz 263. Die Obergerichte erkennen in allen bei den Untergerichten ihres Bezirks ſchwebenden bürgerlichen Sachen, in zweiter und dritter Behör, und eben ſo über die Enthebung und Abſetzung der Unterrichter ihres Gebiets, auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art, wovon aber dem Könige Bericht erſtattet wird.

Satz 264. Die Richter welche in zweiter Behör entſchieden haben, können nicht bei der Beurtheilung derſelben Sache, in dritter, zutreten.

Satz 265. Die Obergerichte erkennen auch über die Behörigkeitsſtreitigkeiten zwiſchen allen Unterrichtern ihres Sprengels.

Satz 266. Eben ſo entſcheiden ſie über die Beſchwerden wegen Gewaltthätigkeiten der geiſtlichen Gerichte und Behörden ihres Sprengels.

Satz 267. Auch ſteht es ihnen zu, von allen Unterrichtern ihres Gebiets gewiſſenhafte Berichte über eingeleitete peinliche Unterſuchungen zu erfordern ſowie Verzeichniſſe über die in deren Sprengeln ſchwebenden bürgerlichen und peinlichen Sachen mit Angabe der Lage derſelben, damit die ſchleunigſte Rechtspflege bewirkt werde.

Satz 268. Den Obergerichten jenſeit des Meer's ſtehet überdies die Entſcheidung über Nichtigkeitsbe-

---

*) Siehe Satz 324 u. f.

**) Die Ausnahmen ſiehe im vorhergehenden Satze.

ſchwerden zu, die aber bei denjenigen Obergerichten anzubringen, die zahlreich genug ſind, um drei Kammern zu bilden, und zwar in derjenigen Kammer welche in dieſer Sache noch in keiner Behör erkannt hat. Bei den Obergerichten die eine ſolche Zahl von Räthen nicht haben, gehen die Beſchwerden von einem betreffenden zum andern, in derſelben Oberverwaltung, und ſollte nur ein Obergericht darin ſein ſo gehen ſie an das nächſte einer andern Oberverwaltung.

Satz 269. Wenn die Nichtigkeit feſtſtehet, ſo macht das Obergericht welches dieſelbe entſchieden hat, dem höchſten Tribunal unter Beifügung einer Verhandlung, welche die erforderlichen Beweiſe enthält, Anzeige davon, damit daſſelbe, wegen der Verantwortlichkeit des Richters, nach dem 254ſten Satze verfahre.

Satz 270. Die Obergerichte überreichen dem höchſten Tribunal genaue Verzeichniſſe von den beendeten und noch ſchwebenden Sachen und zwar von den bürgerlichen Sachen alle Jahr und von den peinlichen alle ſechs Monate, mit Bemerkung der Lage in welcher die ſchwebenden ſich befinden und mit Beifügung der ihnen von den Untergerichten eingereichten Verzeichniſſe. (S. Satz 277.)

Satz 271. Die Zahl der Mitglieder der Obergerichte, die nicht unter ſieben betragen kann, die Einrichtung dieſer Gerichtshöfe und ihr Sitz, wird durch beſondere Geſetze und Anweiſungen beſtimmt werden.

Satz 272. Sobald der im 11ten Satze angedeutete Fall eintritt, daß eine angemeſſene Eintheilung des Spaniſchen Gebiets vorgenommen wird, ſo ſoll, mit Rückſicht auf dieſelbe, die Zahl der zu errichtenden

Obergerichte beſtimmt und ihnen ihr Bezirk angewieſen werden.

Satz 273. Es ſollen verhältnißmäßig gleiche Kreiſe errichtet werden und in jedem Kreis-Haupt-Orte ſoll ein gelehrter *) Richter mit einem angemeſſenen Gerichtsſtuhl ſein.

Satz 274. Die Behörigkeit dieſer Richter beſchränkt ſich lediglich auf gerichtliche Gegenſtände und die Geſetze werden beſtimmen, welche davon in der Hauptſtadt des Kreiſes und in den übrigen Orten, vor ſie gehören, ſo wie auch, bis zu welcher Summe ſie in bürgerlichen Fällen entſcheiden können ohne daß ein Rechtsmittel ſtatt findet.

Satz 275. In jedem Orte ſoll ein Alcalde **) ernannt werden und die Geſetze werden die Grenzen ſeiner Befugniſſe, ſowohl in gerichtlichen als in Verwaltungs-Angelegenheiten, beſtimmen.

Satz 276. Alle Unterrichter müſſen, ſpäteſtens bis zum dritten Tage, ihrem vorgeſetzten Obergericht, Anzeige von den Unterſuchungen machen, welche ſie wegen der in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen eingeleitet haben und demnächſt fahren ſie mit Anzeigen von Lage der Sache in denjenigen Zeiträumen fort die das Obergericht ihnen vorſchreibt.

Satz 277. Auch müſſen ſie dem betreffenden Obergericht, von den bei ihren Gerichten ſchwebenden bürgerlichen Sachen alle ſechs Monate und von den peinlichen alle drei Monate, überſichtliche Verzeichniſſe, mit Anzeige der Lage der Sachen, einreichen.

Satz 278. Die Geſetze werden entſcheiden, ob

*) Siehe Satz 256.

**) Siehe Satz 46.

beſondere Gerichtshöfe für das Verfahren in gewiſſen Angelegenheiten *) ſtatt finden ſollen.

Satz 279. Die Oberrichter und Richter ſchwören bei Antritt ihrer Stelle: daß ſie die Verfaſſung befolgen, dem Könige treu ſein, die Geſetze aufrecht erhalten und das Recht unpartheiiſch verwalten wollen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege.

Satz 280. Keinem Spanier kann das Recht genommen werden, ſeine Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu beendigen, welche beide Theile wählen.

Satz 281. Die Entſcheidung, welche die Schiedsrichter fällen, wird vollſtreckt, wenn die Partheien bei dieſer Wahl ſich kein Rechtsmittel vorbehalten haben.

Satz 282. Der Alcalde jeden Orts übt daſelbſt das Amt eines Vermittlers aus und wer etwas in bürgerlichen Angelegenheiten oder wegen Beleidigungen zu ſuchen hat, wendet ſich damit an ihn.

Satz 282. Der Alcalde nebſt zwei beiderſeit ernannten rechtlichen Männern, vernimmt den Kläger und Beklagten, unterrichtet ſich von den Gründen auf welche ſie beide ihre Anſicht ſtützen und ertheilt, nach Anhörung der Meinung ſeiner beiden Gehülfen, einen vorläufigen Beſcheid der ihm angemeſſen ſcheint den Streit zu beendigen, und dieſer iſt wirklich beendet wenn die Theile ſich bei dieſer auſſergerichtlichen Entſcheidung beruhigen.

---

*) Fora specialia cauſae.

Satz 284. Keine Klage wird angenommen, wenn nicht nachgewieſen wird, daß der Weg der Vermittlung verſucht worden.

Satz 285. In jeder Rechtsſache, ohne Rückſicht auf den Gegenſtand, finden wenigſtens zwei Rechtsmittel und drei beſondere Urtel ſtatt. Wenn das zweite Rechtsmittel gegen zwei gleichmäßige Erkenntniſſe eingelegt wird, ſo muß die Anzahl der darin ſprechenden Richter gröſſer ſein als diejenige welche in zweiter Behör erkannt hat, übrigens mit Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften. Nach dieſen muß nun mit Rückſicht auf das Weſentliche des Geſchäfts und auf die Beſchaffenheit und Tüchtigkeit der beiden erſten Urtel, entſchieden werden, welches Erkenntniß, des einen oder andern Gerichts, in Kraft treten ſoll.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der peinlichen Rechtspflege.

Satz 286. Die Geſetze werden die Verwaltung der Rechtspflege dergeſtalt anordnen daß die Unterſuchung kurz und fehlerfrei geführt und die Verbrechen ſchleunig beſtraft werden.

Satz 287. Kein Spanier kann verhaftet werden ohne daß durch vorläufige Unterſuchung der That ausgemittelt worden, daß er geſetzlich eine körperliche Strafe verwirkt habe und ohne daß ihm bei der Verhaftung ſelbſt zugleich durch einen ſchriftlichen Befehl des Richters dieſelbe bekannt gemacht werde.

Satz 288. Jedermann muß ſolchen Befehlen gehorchen; jeder Widerſtand wird als ein ſchweres Verbrechen betrachtet.

Satz 289. Wenn ſich Widerſtand fände oder

Flucht zu befürchten wäre, ſo kann man Gewalt brauchen, um ſich der Perſon zu verſichern.

Satz 290. Bevor der Verhaftete ins Gefängniß geſetzt wird, führt man ihn, falls kein Hinderniß obwaltet, vor den Richter, damit dieſer ihn vernehme; kann er ſich aber nicht ausweiſen, ſo wird er als Gefangner ins Gefängniß gebracht und der Richter vernimmt ihn innerhalb vierundzwanzig Stunden.

Satz 291. Die Vernehmung des Verhafteten erfolgt ohne Beeidigung, welche über eigne Vergehungen in peinlichen Fällen überhaupt nicht ſtatt findet.

Satz 292. Jeder Verbrecher der auf der That betroffen wird, kann verhaftet werden; Jedermann kann ihn verhaften und vor den Richter bringen. Iſt dies geſchehen oder iſt er zur Haft gebracht, ſo wird in Allem nach Vorſchrift der beiden vorhergehenden Sätze verfahren.

Satz 293. Wenn beſchloſſen iſt, daß der Verhaftete ins Gefängniß gebracht werden oder daß er als Gefangner darin bleiben ſoll, ſo wird, eine, ſolches begründende, Verhandlung, aufgenommen und eine Abſchrift davon dem Alcalde zugeſtellt, um ſie in das Gefangnen-Buch einzutragen. Ohne dieſes Erforderniß darf der Alcalde, bei ſtrenger Verantwortlichkeit, keinen Gefangnen als ſolchen zulaſſen.

Satz 294. Eine Beſchlagnahme des Vermögens findet nur dann ſtatt, wenn ſich's von Verbrechen handelt welche eine Genugthuung in Gelde mit ſich bringen, und zwar nach Verhältniß der Summe auf die ſelbige ſich erſtrecken kann.

Satz 295. Wer, in Fällen wo das Geſetz eine

Bürgſchaft nicht ausdrücklich verbietet, einen Bürgen ſtellt, wird nicht verhaftet.

Satz 296. Zu jeder Zeit während der Unterſuchung, ſobald nur erhellt, daß der Gefangne keine körperliche Strafe werde zu erleiden haben, muß er, gegen Bürgſchaft, in Freiheit geſetzt werden.

Satz 297. Die Gefängniſſe werden dergeſtalt eingerichtet, daß ſie zur ſichern Aufbewahrung aber nicht zur Beſchwer der Gefangnen gereichen; der Alcalde wird alſo Letztere in guter Haft und diejenigen, welche der Richter abgeſondert wiſſen will, einzeln halten, aber niemals in unterirdiſchen ungeſunden Behältniſſen.

Satz 298. Das Geſetz wird beſtimmen wie oft die Gefängniſſe unterſucht werden ſollen und kein Gefangner darf dabei unter irgend einem Vorwande nicht vorgeſtellt werden.

Satz 299. Der Richter und Alcade, welche den Vorſchriften der vorſtehenden Artikel entgegen handeln, werden, als der willkürlichen Verhaftung ſchuldig, beſtraft, welche nach dem peinlichen Recht als Verbrechen geahndet wird.

Satz 300. Binnen vierundzwanzig Stunden wird dem als ſchuldig Behandelten, der Grund ſeiner Verhaftung und der Name ſeines Anklägers (wenn dergleichen vorhanden) bekannt gemacht.

Satz 301. Sobald die Auslaſſung des als ſchuldig Behandelten aufgenommen wird, lieſet man ihm alle Beweisſtücke und Zeugen-Ausſagen ausführlich vor, ſo wie auch die Namen der Zeugen und ſollte er Letztere nicht kennen, ſo giebt man ihm alle Nachrichten, die er nur verlangen möchte, damit er zur Kenntniß gelange wer ſie ſind.

Satz 302. Von hier an geſchieht die fernere

Unterſuchung öffentlich nach der Art und Form wie die Geſetze es beſtimmen.

Satz 303. Folter oder Zwang dürfen niemals gebraucht werden.

Satz 304. Auch findet die Strafe des Vermögensverluſts nicht ſtatt.

Satz 305. Keine auferlegte Strafe, für welches Verbrechen es auch immer ſei, kann in irgend einer Beziehung auf die Angehörigen deſſen der ſie erleidet übergehen, ſondern ihre ganze Wirkung beſchränkt ſich genau auf denjenigen der ſie verwirkte.

Satz 309. Das Haus eines Spaniers kann nicht der Erde gleich gemacht werden, ausſchließlich ſolcher Fälle, wo das Geſetz, Behufs der guten Ordnung und Sicherheit des Staats, ſolches verordnet.

Satz 307. Wenn die Cortes mit der Zeit es nöthig erachten ſollten, die peinliche und bürgerliche Rechtspflege zu ſondern, ſo werden ſie ſolches in der von ihnen als zweckmäßig erachteten Form bewirken.

Satz 308. Sollte unter auſſerordentlichen Umſtänden die Sicherheit des Staats es erfordern, daß einige von den, in dieſem Abſchnitt, wegen der Verhaftung der Verbrecher, vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, im ganzen Reiche oder in einem Theile deſſelben, ausgeſetzt werden müßten, ſo können die Cortes ſolches für eine beſtimmte Zeit anordnen.

Sechſtes Hauptſtück.

Von der innern Verwaltung der Provinzen und Ortſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gemein-Räthen.

Satz 309. Behufs der innern Verwaltung der Ortſchaften ſollen Gemein-Räthe ſein, welche aus dem Alcalde oder den Alcalden, den Beiſitzern und dem Sachwalter beſtehen und denen der erſte öffentliche Beamte (wo dergleichen vorhanden) oder in Ermangelung deſſen der Alcalde, oder, wenn deren zwei ſind, der zuerſt unter dieſen gewählte, vorſteht.

Satz 310. In den Ortſchaften die keinen Gemein-Rath haben und für welche ein ſolcher erforderlich iſt, kann deſſen Errichtung nicht unterbleiben, ſobald ſie für ſich und mit ihrem Bezirk, ſich auf 1000 Seelen belaufen, und es wird ihnen dazu eine angemeſſene Friſt beſtimmt.

Satz 311. Die Geſetze verordnen die Anzahl der Männer jeder Klaſſe, aus welchen die Gemein-Räthe der Ortſchaften mit Rückſicht auf ihre Bevölkerung zuſammengeſetzt ſein ſollen.

Satz 312. Die Alcalden, Beiſitzer und Sachwalter werden durch die Ortſchaften gewählt und die Beiſitzer und alle übrige, welche ihre Aemter bei dem Gemein-Rath fortwährend verwalten, legen jeden andern Titel und Benennung ab.

Satz 313. Alle Jahre im Monat Dezember, verſammeln ſich die Bürger jeden Orts, um durch Stimmenmehrheit und nach Verhältniß ihrer Einwohnerzahl, eine beſtimmte Anzahl von Wählern zu ernen-

nen, welche in derſelben Ortſchaft wohnhaft und im vollen Genuſſe des Bürgerrechts ſein müſſen.

Satz 314. Die Wähler ernennen noch in demſelben Monate, durch entſchiedene Stimmenmehrheit, den oder die Alcalden, Beiſitzer und den oder die Sachwalter, damit dieſe ihre Aemter mit dem erſten Januar des folgenden Jahrs antreten können.

Satz 315. Die Alcalden werden alle Jahr verändert, die Beiſitzer alle Jahr zur Hälfte und eben ſo die Sachwalter, wo es deren zwei giebt; iſt nur einer vorhanden, ſo wird er alle Jahr verändert.

Satz 316. Derjenige, der eins von dieſen Aemtern verwaltet hat, kann zu keinem derſelben wiedergewählt werden, wenn nicht wenigſtens zwei Jahre verſtrichen ſind; wo es namlich die Zahl der Einwohner ſo geſtattet.

Satz 317. Um Alcalde, Beiſitzer und Sachwalter zu werden, muß man, auſſer im Beſitze des vollen Bürgerrechts, über fünfundzwanzig Jahr alt ſein und fünf Jahre wenigſtens in der Ortſchaft einen Wohnſitz gehabt und ſich daſelbſt aufgehalten haben. Die Geſetze werden die übrigen Eigenſchaften beſtimmen welche dieſen Beamten beiwohnen müſſen.

Satz 318. Kein öffentlicher, vom Könige zu ernennender Beamter, welcher in Thätigkeit iſt, kann Alcalde, Beiſitzer oder Sachwalter werden, jedoch ſind die Mitglieder der Bürgerwehr *) in dieſer Beſtimmung nicht begriffen.

Satz 319. Alle hiergenannte Gemein-Aemter ſind eine allgemeine Obliegenheit, welcher ſich Niemand ohne geſetzlichen Grund entziehen kann.

---

*) Siehe Satz 362.

Satz 320. In jedem Gemein=Rath iſt ein Schreiber, welcher durch entſchiedne Stimmenmehrheit von derſelben gewählt und aus dem Vermögen der Gemeine beſoldet wird.

Satz 321. Dem Gemein=Rath liegt ob:

1) Die Handhabung der Geſundheits= und Bequemlichkeits=Ordnung.

2) Den Alcalde in allem zu unterſtützen was die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums der Bürger und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung angeht.

3) Die Verwaltung und Verwendung des vorhandenen Vermögens und der auszuſchreibenden Beiträge in Gemäßheit der Geſetze und Anweiſungen, mit der Pflicht, einen Bewahrer, unter eigner Verantwortlichkeit der Wähler, zu ernennen.

4) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und ihre Abführung an die betreffende Kaſſe.

5) Die Sorge für die Schulen des erſten Unterrichts und für die übrigen Erziehungs=Anſtalten, welche aus dem Gemein=Vermögen beſtritten werden.

6) Die Sorge für die Hospitäler, Findelhäuſer und übrigen Wohlthätigkeits=Anſtalten, unter den vorgeſchriebnen Regeln.

7) Die Sorge für den Bau und die Erhaltung der Wege, Dämme, Brücken und Gefängniſſe, der Gemein=Waldungen und Pflanzungen und aller öffentlichen Anlagen welche nöthig, nützlich und zur Verſchönerung gereichend ſind.

8) Die beſondern Orts=Ordnungen zu entwerfen und ſie durch den Provinzial=Rath *), wel=

*) Siehe Satz 324 u. f.

cher ſie mit ſeinem Bericht begleitet, den Cortes zur Genehmigung vorlegen zu laſſen.

9) Ackerbau, Gewerbſamkeit und Handel, nach der Oertlichkeit und den beſondern Verhältniſſen des Orts zu befördern, ſoweit es demſelben nützlich und wohlthätig iſt.

Satz 322. Wenn Anlagen oder andere Gegenſtände von gemeinem Nutzen zu bewerkſtelligen wären und bei der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel zu einer Ausſchreibung geſchritten werden müßte, ſo kann ſolche nicht eher erfolgen als bis durch den Provinzial-Rath die Genehmigung der Cortes erlangt worden. Iſt die Anlage oder der Zweck wozu dieſelbe beſtimmt iſt, dringend, ſo kann der Gemein-Rath, unter Zuſtimmung des genannten Raths, vorläufig zur Ausſchreibung ſchreiten, bis die Verfügung der Cortes eingehet. Die ausgeſchriebnen Beiträge werden überall eben ſo verwaltet wie das bereits vorhandene Vermögen.

Satz 323. Die Gemein-Räthe erfüllen alle ihre Obliegenheiten unter der Aufſicht des Provinzial-Raths, dem ſie alle Jahre eine belegte Rechnung über die von ihnen erhobenen und verwendeten öffentlichen Gelder ablegen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der obern Verwaltung der Provinzen und von den Provinzial-Räthen.

Satz 324. Die obere Verwaltung der Provinzen geſchieht durch einen Statthalter, welchen der König für jede einzelne derſelben ernennt.

Satz 325. In jeder Provinz iſt ein ſogenannter Provinzial-Rath, zur Beförderung der Wohlfahrt

derſelben, welcher durch den Statthalter geleitet wird.

Satz 326. Dieſer Rath beſteht aus dem Vorſitzenden, dem Oberverwalter und ſieben Männern, welche auf die noch zu erwähnende Art gewählt werden, vorbehaltlich daß die Cortes etwa in der Folge dieſe Zahl abändern möchten, oder, daß nach der im 11ten Satze berührten neuen Eintheilung der Provinzen, eine ſolche Abänderung durch die Umſtände nöthig gemacht würde.

Satz 327. Der Provinzial-Rath erneuert ſich alle zwei Jahre zur Hälfte, dergeſtalt, daß zuerſt die größere Zahl und zuletzt die kleinere ausſcheidet, und ſo ferner.

Satz 328. Die Wahl dieſer Glieder erfolgt durch die Kreis-Wähler, am Tage nach der Ernennung der Abgeordneten der Cortes, auf dieſelbe Weiſe wie dieſe gewählt werden.

Satz 329. Zugleich und in derſelben Form werden für jeden Provinzial-Rath drei Stellvertreter gewählt.

Satz 330. Um Mitglied des Provinzial-Raths zu werden, muß man im vollen Genuſſe des Bürgerrechts, über fünfundzwanzig Jahr alt, aus der Provinz gebürtig oder darin wohnhaft ſein und ſich mindeſtens ſieben Jahre daſelbſt aufgehalten haben, auch ſo viele Einkünfte beſitzen, um ſich anſtändig erhalten zu können. Kein vom Könige zu ernennender Beamter kann es werden, nach Maßgabe des 318ten Satzes.

Satz 331. Wenn dieſelbe Perſon zum Zweitenmal gewählt werden ſoll, ſo müſſen ſeit Beendigung ihres Geſchäfts wenigſtens vier Jahre verlaufen ſein.

Satz 332. Wenn der Statthalter der Provinz dem Rath nicht vorſtehen kann, ſo leitet ihn der Oberverwalter und in Ermanglung deſſen das zuerſt gewählte Mitglied.

Satz 333. Der Rath ernennt einen Schreiber welcher aus den öffentlichen Mitteln der Provinz beſoldet wird.

Art 334. Der Rath hält in jedem Jahre höchſtens neunzig Tage Sitzungen, welche er in die angemeſſenſten Zeiträume vertheilt. In der Halbinſel müſſen die Provinzial-Räthe zum 1. März verſammelt ſein, jenſeit zum 1. Junius.

Satz 335. Dieſen Provinzial-Räthen liegt ob:

1) Die Vertheilung der auf eine Provinz gefallenen Steuern in den einzelnen Ortſchaften zu beaufſichtigen und zu genehmigen.

2) Ueber die gute Verwendung des öffentlichen Vermögens der Ortſchaften zu wachen, ihre Rechnungen zu prüfen, damit, nach ihrer Genehmigung, die höhere Genehmigung erfolge, und überhaupt zu ſorgen, daß überall die Geſetze und Anweiſungen befolgt werden.

3) Die Sorge für die Errichtung der Gemein-Räthe, da wo ſie erforderlich ſind, in Gemäßheit des im 310ten Satze Vorgeſchriebenen.

4) Wenn von neuen, der ganzen Provinz nützlichen Anlagen, oder von Wiederherſtellung der bereits vorhandenen, die Rede iſt, dem Statthalter diejenigen Ausſchreiben in Vorſchlag zu bringen, welche ſie zu dieſem Zwecke für nothwendig halten, damit die erforderliche Erlaubniß der Cortes eingeholt werde.

Jenſeit des Meer's und wenn das dringende Bedürfniß öffentlicher Anlagen es nicht erlaubte

die Verfügung der Cortes abzuwarten, können die Räthe, mit ausdrücklicher Zuſtimmung des Staatshalters der Provinz, ſogleich zum Ausſchreiben ſchreiten, müſſen aber demnächſt ſogleich dem Statthalter, Behufs der einzuholenden Genehmigung der Cortes, davon Anzeige machen.

Zur Einziehung des Ausſchreibens ernennt der Rath, unter eigner Verantwortlichkeit, einen Bewahrer, und die durch jenen geprüften Rechnungen über die Verwendung, werden dem Statthalter eingereicht, um ſich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, Ausſtellungen zu machen und ſie ſodann an die Cortes zur Genehmigung gelangen zu laſſen.

5) Die Erziehung der Jugend nach genehmigten Plänen zu befördern, den Ackerbau, Gewerbſamkeit und Handel zu begünſtigen, und die Erfinder neuer Entdeckungen in dieſen Zweigen zu beſchützen.

6) Dem Statthalter diejenigen Mißbräuche anzuzeigen welche ſie in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte bemerken.

7) Die Zählung und ſtatiſtiſchen Aufnahmen der Provinzen zu bewirken.

8) Die Sorge, daß die beſtehenden frommen und wohlthätigen Stiftungen ihre verſchiednen Zwecke erfüllen, und dem Statthalter die Mittel vorzuſchlagen, wodurch ſie den wahrgenommenen Mißbräuchen abzuhelfen glauben.

9) Den Cortes jede Verletzung der Verfaſſung anzuzeigen welche in der Provinz bemerkt wird.

10) Die Provinzial-Räthe der jenſeitigen Provinzen wachen über den Haushalt, die Ordnung und die

Fortſchritte der Sendungen zur Bekehrung der unglaubigen Indianer, und die Beamten derſelben geben ihnen von dieſem Zweige ihrer Unternehmungen Rechenſchaft, damit Mißbräuche vermieden werden. Von allem dieſem ſetzen die Provinzial-Räthe den Statthalter in Kenntniß.

Satz 336. Wenn der Provinzial-Rath ſeine Rechte mißbraucht, ſo kann der König die Glieder aus denen er beſteht ihres Amts entheben, indem er die Cortes von dieſer Verfügung und von den Beweggründen benachrichtigt, um einen angemeſſenen Beſchluß zu faſſen. Während dieſer Enthebung treten die Stellvertreter in Wirkſamkeit.

Satz 337. Sämmtliche Mitglieder der Gemein-Räthe und der Provinzial-Räthe, leiſten beim Antritt ihrer Obliegenheiten einen Eid, und zwar Erſtere in die Hände des Oberverwalters, wo dergleichen vorhanden, oder, in Ermangelung deſſen, vor dem zuerſt gewählten Alcalde, und Letztere vor dem Statthalter der Provinz, dahin: daß ſie die Grund-Verfaſſung des Spaniſchen Reichs aufrecht erhalten, die Geſetze befolgen, dem König treu ſein und die Pflichten ihres Amts gewiſſenhaft erfüllen wollen.

Siebentes Hauptſtück.

Von den Steuern.

Alleiniger Abſchnitt.

Satz 338. Die Cortes errichten oder beſtätigen jährlich die aufzulegenden unmittelbaren oder mittel-

baren, allgemeinen, provinziellen oder Gemeine-Steuern; die alten beſtehen aber ſo lange bis ihre Abſchaffung oder die Auflage von neuen kundgemacht worden.

Satz 339. Die Steuern werden auf alle Spanier ohne irgend eine Ausnahme oder Befreiung, nach Verhältniß ihres Vermögens, vertheilt.

Satz 340. Die Steuern ſollen den Koſten angemeſſen ſein welche die Cortes für das öffentliche Bedürfniß in allen Zweigen feſtſetzen.

Satz 341. Damit die Cortes dieſe Koſten ſowie die Steuern welche dieſelben decken ſollen, beſtimmen können, wird ihnen ſo bald ſie verſammelt ſind, der Kabinets-Sekretair der Einkünfte, einen allgemeinen Ueberſchlag der nothwendigen vorlegen und darin die aus jedem Verwaltungszweige der übrigen Kabinets-Sekretaire mit aufnehmen.

Satz 342. Zugleich mit dieſem Koſtenüberſchlag wird der Kabinets-Sekretair der Einkünfte den Plan zu den Steuern vorlegen, welche aufgelegt werden müſſen, um jene zu erreichen.

Satz 343. Wenn der König eine Steuer drükkend oder ſchädlich erachten ſollten, ſo eröffnet er ſolches, durch den Kabinets-Sekretair der Einkünfte, den Cortes und bringt zugleich eine ihm angemeſſener ſcheinende, an deren Stelle, in Vorſchlag.

Satz 344. Sobald der Betrag der unmittelbaren Steuer feſtſtehet, ſo genehmigen die Cortes ihre Vertheilung auf die Provinzen, deren jede einen ihren Kräften angemeſſenen Theil trägt, zu welchem Ende aber der Kabinets-Sekrätair der Einkünfte ebenfalls den erforderlichen Ueberſchlag vorlegt.

Satz 345. Es ſoll ein Hauptſchatz der Nazion ſein, welcher ſämmtliches Aufkommen aus jeder

einzelnen für das Bedürfniß des Staats beſtimmten Einnahme bezieht.

Satz 346. Jede Provinz hat ihre Kaſſe, zu welcher alle Beträge fließen, die daſelbſt für Rechnung des Landes erhoben werden. Dieſe Kaſſen ſtehen mit dem Hauptſchatz in Verbindung, welcher über ihre ſämmtlichen Mittel verfügt.

Satz 347. In der Rechnung des Hauptſchatzes wird keine Ausgabe durchgelaſſen, die nicht durch einen, vom Kabinets-Sekretair der Einkünfte gegengezeichneten, Königlichen Befehl, belegt wird, welcher die Ausgabe wozu der Betrag beſtimmt iſt, nebſt der Genehmigung der Cortes, enthalten muß.

Satz 348. Damit der Hauptſchatz ſeine Rechnung über jeden Zweifel ihrer Lauterkeit erhebe, ſoll Einnahme und Ausgabe, von den Rechnungs-Aufſichts-Behörden der Staats-Einnahme und der Staats-Ausgabe, bezeugt werden.

Satz 349. Eine beſondere Verordnung wird dieſe Behörden dergeſtalt einrichten, daß ſie dem Zwecke ihrer Gründung entſprechen.

Satz 350. Behufs der Prüfung ſämmtlicher Rechnungen über die öffentlichen Einkünfte, ſoll eine Ober-Rechnungs-Kammer ſein, welche durch ein beſonderes Geſetz wird eingerichtet werden.

Satz 351. Die Rechnung des Hauptſchatzes, welche den jährlichen Betrag der eingegangenen Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung enthalten ſoll, wird ſobald ſie die End-Genehmigung der Cortes erhalten, gedruckt kundgegeben und den Provinzial-Ausſchüſſen und Gemein-Räthen mitgetheilt werden.

Satz 352. Eben ſo werden die von den Kabinets-Sekretairen über die Koſten ihrer verſchie-

denen Verwaltungszweige abgelegten Rechnungen gedruckt, kundgemacht und mitgetheilt werden.

Satz 353. Die Verwaltung des öffentlichen Vermögens iſt unabhängig von jeder andern als derjenigen Behörde welcher ſie anvertraut worden.

Satz 354. Zölle ſollen nur in den Meeres-Häfen und an den Grenzen ſtatt finden, jedoch tritt dieſe Beſtimmung nicht eher in Kraft als bis die Cortes es feſtſetzen.

Satz 355. Die anerkannte öffentliche Schuld muß einer der vorzüglichſten Gegenſtände der Aufmerkſamkeit der Cortes ſein und ſie haben die größte Sorge darauf zu verwenden, daß ſie nach und nach getilgt werde und daß die Zahlung des hierzu beſtimmten Antheils der Einkünfte wirklich erfolge. Sie bewirken alles in dieſen wichtigen Zweig einſchlagende, ſowohl hinſichtlich der anzuordnenden Ausſchreiben (welche vom Hauptſchatze gänzlich abgeſondert behandelt werden) als auch in Bezug auf die Aufſichts- und Rechnungs-Behörden.

Achtes Hauptſtück.

Von der Kriegs-Macht des Volks.

Erſter Abſchnitt.

Von den Truppen des ſtehenden Heeres.

Satz 355. Es ſoll eine ſtehende Reichs-Kriegs-Macht zu Lande und zu Waſſer ſein, zur äuſſern Vertheidigung des Staats und zur Erhaltung der innern Ordnung.

Satz 357. Die Cortes beſtimmen jährlich die Anzahl der den Umſtänden nach erforderlichen Truppen und die angemeſſenſte Art ihrer Aushebung.

Satz 358. Die Cortes beſtimmen ferner jährlich die Zahl der Gefäße der Kriegs-Seemacht, welche ausgerüſtet werden oder bleiben ſollen.

Satz 359. Die Cortes ſetzen mittelſt der verſchiedenen Kriegs-Ordnungen alles dasjenige feſt, was auf Mannszucht, Aufrücken, Sold, Verwaltung und ſonſt auf die gute Verfaſſung des Heers und der Flotte, Bezug hat.

Satz 360. Es werden Kriegs-Schulen errichtet, Behufs der Bildung und Unterweiſung in allen verſchiedenen Waffengattungen des Heers und der Flotte.

Satz 361. Kein Spanier kann ſich dem Dienſte entziehen, wann und in welcher Art ihn das Geſetz aufruft.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Bürgerwehr.

Satz 362. Jede Provinz hat eine Bürgerwehr, welche aus ihren Einwohnern, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und nach Maßgabe der Umſtände, zuſammengeſetzt iſt.

Satz 363. Es wird durch eine beſondre Anweiſung die Art ihrer Bildung, ihre Anzahl und ihre Verfaſſung in allen ihren Theilen, feſtgeſetzt werden.

Satz 364. Der Dienſt dieſer Wehr iſt nicht ſtehend und findet nur ſtatt, wenn die Umſtände es erfordern.

Satz 365. Der König kann nöthigenfalls über dieſe Macht, innerhalb ihrer Provinz, gebieten; aber

er kann ſie nicht ohne Zuſtimmung der Cortes auſſerhalb derſelben gebrauchen.

Neuntes Hauptſtück.

Vom öffentlichen Unterricht.

Alleiniger Abſchnitt.

Satz 366. In allen Ortſchaften des Reichs ſollen Schulen des erſten Unterrichts errichtet werden, in welchen die Kinder im Leſen, Schreiben, Rechnen und im Katechismus des Katholiſchen Glaubens, der zugleich eine kurze Auseinanderſetzung der bürgerlichen Pflichten enthalten ſoll, uuterwieſen werden.

Satz 367. Eben ſo ſoll eine hinreichende Anzahl von Hochſchulen und andern Unterrichts-Anſtalten errichtet und geordnet werden, welche zur Unterweiſung in den Wiſſenſchaften, der Literatur und den ſchönen Künſten zweckmäßig ſein möchten.

Satz 368. Der allgemeine Unterrichts-Plan, ſoll im ganzen Königreiche gleichförmig ſein und die Grund-Verfaſſung des Reichs ſoll auf allen Hochſchulen und in allen wiſſenſchaftlichen Anſtalten, wo man kirchliche und Staats-Wiſſenſchaften lehrt, erklärt werden.

Satz 369. Es ſoll eine allgemeine Unterrichts-Leitung durch Männer von anerkannter Bildung ſtatt haben, welcher die Aufſicht über den öffentlichen Unterricht, unterm Schutze der öffentlichen Verwaltung, obliegen ſoll.

Satz 370. Die Cortes werden mittelſt beſonderer Pläne nnd Satzungen alles anordnen, was auf den wichtigen Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts Bezug hat.

Satz 371. Alle Spanier haben die Freiheit zu ſchreiben, drucken zu laſſen und ihre politiſchen Anſichten öffentlich bekannt zu machen, ohne daß es, vor der Bekanntmachung, einer Erlaubniß, Durchſicht oder Genehmigung bedürfte, jedoch unter der in den Geſetzen beſtimmten Einſchränkung und Verantwortlichkeit.

Zehntes Hauptſtück.

Von der Aufrechthaltung der Verfaſſung und von dem Verfahren bei Abänderungen in derſelben.

Alleiniger Abſchnitt.

Satz 372. Die Cortes nehmen in ihren erſten Sitzungen die Verletzungen der Verfaſſung in Betrachtung die zur ihrer Kenntniß gekommen ſind, um zweckdienliche Gegenmittel anzuwenden und die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen.

Satz 373. Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige wegen Aufrechthaltung der Verfaſſung Anträge zu thun.

Satz 374. Jedermann der ein öffentliches, bürgerliches, Kriegs- oder geiſtliches Amt verwaltet, leiſtet bei Antritt ſeiner Beſtimmung einen Eid, daß er

die Verfaſſung aufrechthalten, dem Könige treu ſein und ſein Amt pflichtmäßig verwalten will.

Satz 375. Bis nach Ablauf von acht Jahren, ſeit Einführung der Verfaſſung in allen ihren Theilen, kann eine Veränderung, ein Zuſatz oder die Abänderung irgend einer einzelnen Satzung, nicht in Vorſchlag gebracht werden.

Satz 376. Um irgend eine Veränderung, einen Zuſatz oder eine Abänderung in der Verfaſſung vorzunehmen, iſt es erforderlich, daß diejenige Abordnung, welche dieſelbe verfügen ſoll, mit beſonderen Vollmachten zu dieſem Zwecke, verſehen ſei.

Satz 377. Jeder Vorſchlag zur Abänderung einer Satzung der Verfaſſung, muß ſchriftlich geſchehen und wenigſtens von zwanzig Abgeordneten unterſtützt und unterzeichnet ſein.

Satz 378. Der Vorſchlag zur Abänderung wird dreimal verleſen, mit Zwiſchenräumen von ſechs Tagen von einer Verleſung zur andern, und nach der dritten wird berathſchlagt, ob er zum Durchſprechen zuzulaſſen ſei.

Satz 379. Iſt ſolches zugelaſſen, ſo wird damit unter denſelben Förmlichkeiten und auf demſelben Wege vorgeſchritten, welche bei der Geſetzgebung vorgeſchrieben ſind, wonächſt darüber abgeſtimmt wird, ob Anlaß iſt, in der folgenden Hauptverſammlung noch einmal darüber zu berathen; mit einem ſolchen Beſchluſſe müſſen aber zwei Drittheile der Stimmen einig ſein.

Satz 380. Die folgende Hauptverſammlung, kann, nach Beobachtung gleicher Förmlichkeiten in al-

len ihren Theilen, zu jeder Zeit während ihrer zweijährigen Sitzungen und mit Uebereinſtimmung von Zweidrittheilen ihrer Stimmen, feſtſetzen: daß Grund vorhanden iſt, die Ertheilung beſonderer Vollmachten Behufs jener Umänderung zu bewilligen.

Satz 381. Iſt dieſe Beſtimmung erfolgt, ſo wird ſie kundgegeben und allen Provinzen mitgetheilt und die Cortes ſetzen, mit Rückſicht auf die Zeit zu welcher ſie geſchehen, feſt, ob die zunächſtfolgende Verſammlung oder die dann folgende diejenige iſt, welche die beſondern Vollmachten erhalten ſoll.

Satz 382. Letztere werden durch die Provinzial-Wahl-Junten ertheilt und die gewöhnlichen Vollmachten erhalten nachſtehenden Zuſatz:

„— Ebenmäßig ertheilen wir ihnen die beſondere Vollmacht, in der Verfaſſung diejenige Veränderung vorzunehmen, von welcher die Verfügung der Cortes, deren Inhalt folgender iſt: (hier die Verfügung wörtlich) handelt. Alles jedoch in Gemäßheit und nach Anleitung gedachter Verfaſſung. Und verpflichten wir uns für verfaſſungmäßig zu erkennen und zu halten, was ſie danach beſchließen möchten.“ —

Satz 383. Die vorgeſchlagne Abänderung wird jetzt von neuem durchgeſprochen und wenn ſie von Zweidrittheilen der Abgeordneten genehmigt iſt, ſo wird ſie nunmehr verfaſſungmäßiges Geſ.tz und und als ſolches in den Cortes kundgemacht.

Satz 384. Ein Ausſchuß überreicht den Aenderungbeſchluß dem König, damit dieſer ihn kundgeben

und ſämmtlichen Behörden und Ortſchaften des Reichs mittheilen laſſe.

Cadix, den 18. März des Jahrs 1812.

(Hier folgt die Unterſchrift von ſämmtlichen Abgeordneten des ganzen Landes und die Vollziehungsformel der Regentſchaft vom 19. März 1812.)

Inhalt.

Einleitung . . . . Seite 3

Erſtes Hauptſtück.

Vom Spaniſchen Volk und von den Spaniern . . , 1

Erſter Abſchnitt.

Vom Spaniſchen Volk . . . . , 1

Zweiter Abſchnitt.

Von den Spaniern . . . . , 4

Zweites Hauptſtück.

Von den Spaniſchen Landen, von der Religion und Regierung und von den Spaniſchen Bürgern . , 5

Erſter Abſchnitt.

Von den Spaniſchen Landen . . . . , 5

Zweiter Abſchnitt.

Von der Religion . . . . , 6

Dritter Abſchnitt.

Von der Regierung . . . . , 6

Vierter Abſchnitt.

Von den Spaniſchen Bürgern . . . . , 7

Drittes Hauptſtück.

Von den Cortes . . . . Seite 9

Erſter Abſchnitt.

Von der Art wie die Cortes ſich bilden . . . . ; 9

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ernennung der Abgeordneten zu den Cortes . . . . . ; 10

Dritter Abſchnitt.

Von den Wahl-Verſammlungen der Parochieen . . . . . . ; 11

Vierter Abſchnitt.

Von den Kreis-Wahl-Junten . . . . ; 15

Fünfter Abſchnitt.

Von den Provinzial-Wahl-Junten . . . . ; 19

Sechſter Abſchnitt.

Von der Haltung der Cortes . . . . ; 25

Siebenter Abſchnitt.

Von den Rechten der Cortes . . . . ; 30

Achter Abſchnitt.

Von der Geſetzgebung und Königlichen Beſtätigung . . . . . ; 32

Neunter Abſchnitt.

Von der Kundmachung der Geſetze . . . . ; 36

Zehnter Abſchnitt.

Vom bleibenden Ausſchuß der Cortes . . . . ; 37

Elfter Abſchnitt.

Von den auſſerordentlichen Cortes . . . . ; 38

Viertes Hauptſtück.

Vom Könige . . . . ; 39

Erſter Abſchnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs und ſeiner Gewalt . . . ; 39

Zweiter Abſchnitt.

Von der Thronfolge . . . . ; 44

Dritter Abſchnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und von der Regentſchaft . Seite 46

Vierter Abſchnitt.

Von der Königlichen Familie und von der Anerkennung des Prinzen von Aſturien . . . . ⸗ 48

Fünfter Abſchnitt.

Vom Auskommen der Königlichen Familie . . . . ⸗ 50

Sechſter Abſchnitt.

Von den Staats⸗ und Kabinets⸗Sekretairs . . . . ⸗ 52

Siebenter Abſchnitt.

Vom Staats⸗Rath . . . . ⸗ 53

Fünftes Hauptſtück.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege . . . ⸗ 55

Erſter Abſchnitt.

Von den Gerichtshöfen . . . . ⸗ 55

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege . . . . . ⸗ 63

Dritter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der peinlichen Rechtspflege . . . . . ⸗ 64

Sechſtes Hauptſtück.

Von der innern Verwaltung der Provinzen und Ortſchaften . . . . ⸗ 68

Erſter Abſchnitt.

Von den Gemein⸗Räthen . . . . ⸗ 68

Zweiter Abſchnitt.

Von der obern Verwaltung der Provinzen und von den Provinzial⸗Räthen . . . . ⸗ 73

Siebentes Hauptſtück.

Von den Steuern . . . . ⸗ 75

Achtes Hauptſtück.

Von der Kriegsmacht des Volks . . . . Seite 78

Erſter Abſchnitt.

Von den Truppen des ſtehenden Heer's 78

Zweiter Abſchnitt.

Von der Bürgerwehr 79

Neuntes Hauptſtück.

Vom öffentlichen Unterricht 80

Zehntes Hauptſtück.

Von der Aufrechthaltung der Verfaſſung und von dem Verfahren bei Abänderungen in derſelben . . 81

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grunenthal, Friedrich von, 1780-1855 / Grunenthal, Friedrich <<von>>, /
Dengel, Karl Gustav

Spaniens Staats-Verfassung durch die Cortes

Berlin 1819

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.135#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743220-3